

# Kammerrecht der IHK Region Stuttgart

**Herausgeber** Industrie- und Handelskammer  
Region Stuttgart  
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart  
Postfach 10 24 44, 70020 Stuttgart  
Telefon 0711 2005-0  
Telefax 0711 2005-1354  
[www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de)  
[info@stuttgart.ihk.de](mailto:info@stuttgart.ihk.de)

**Stand** Dezember 2023

© **2023** Industrie- und Handelskammer  
Region Stuttgart  
Alle Rechte vorbehalten.  
Nachdruck oder Vervielfältigung auf  
Papier und elektronischen Datenträ-  
gern sowie Einspeisungen in Daten-  
netze nur mit Genehmigung des Her-  
ausgebers.  
Alle Angaben wurden mit größter  
Sorgfalt erarbeitet und zusammenge-  
stellt. Für die Richtigkeit und Vollstän-  
digkeit des Inhalts sowie für zwi-  
schenzeitliche Änderungen über-  
nimmt die Industrie- und Handels-  
kammer Region Stuttgart keine  
Gewähr.

---

<b>1. IHK-Bundesgesetz .....</b>	<b>5</b>
<b>2. IHK-Landesgesetz.....</b>	<b>35</b>
<b>3. Satzung der IHK Region Stuttgart.....</b>	<b>39</b>
<b>4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart.....</b>	<b>58</b>
<b>5. Finanzstatut der IHK Region Stuttgart.....</b>	<b>86</b>
<b>6. Beitragsordnung der IHK Region Stuttgart.....</b>	<b>98</b>
<b>7. Gebührenordnung der IHK Region Stuttgart .....</b>	<b>109</b>
<b>8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart.....</b>	<b>113</b>
<b>9. Geschäftsordnung für die Vollversammlung der IHK Region Stuttgart.....</b>	<b>126</b>
<b>10. Geschäftsordnung des Präsidiums der IHK Region Stuttgart .....</b>	<b>130</b>
<b>11. Geschäftsordnung für Ausschüsse der der IHK Region Stuttgart gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung.....</b>	<b>133</b>
<b>12. Compliance-Richtlinie der IHK Region Stuttgart .....</b>	<b>136</b>
<b>13. Anschriften</b>	<b>142</b>

### **Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer**

In der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist.

#### **§ 1**

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben, soweit nicht die Zuständigkeit der Organisationen des Handwerks nach Maßgabe der Handwerksordnung oder die Zuständigkeit der Kammern der freien Berufe in Bezug auf die Berufspflichten ihrer Mitglieder gegeben ist, die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,

2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,

3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.

Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Industrie- und Handelskammern insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,

2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Industrie- und Handelskammern den angemessenen Minderheitenschutz zu gewährleisten,

1. indem im Rahmen der Kommunikation auf abweichende Positionen hingewiesen wird und

2. abweichende Stellungnahmen in zumutbarer Form öffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Die Industrie- und Handelskammern können Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebezüge dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, treffen.

(2a) Die Industrie- und Handelskammern können allein oder zusammen mit anderen Kammern für die gewerbliche Wirtschaft Maßnahmen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung treffen, insbesondere Schiedsgerichte und andere Einrichtungen der alternativen Konfliktlösung begründen, unterhalten und unterstützen. § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bleibt unberührt. Die Industrie- und Handelskammern können zudem die ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.

(3a) Die Länder können durch Gesetz den Industrie- und Handelskammern die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt, welche Aufgabenbereiche von der Zuweisung erfasst sind. Dabei kann das Gesetz vorsehen, dass die Industrie- und Handelskammern auch für nicht Kammerzugehörige tätig werden. Das Gesetz regelt auch die Aufsicht.

(3b) Die Länder können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz ermöglichen, sich an Einrichtungen zu beteiligen, die die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllen.

(4) Weitere Aufgaben können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(4a) (weggefallen)

(5) Nicht zu den Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gehören die grundrechtlich geschützten Aufgabenbereiche der Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, insbesondere die Aufgabenbereiche der Tarifpartner sowie die arbeitsgerichtliche Vertretung von Unternehmen. Zudem sind Stellungnahmen ausgeschlossen zu sozial- und arbeitsmarktpolitischen Fragen, soweit diese in der ausschließlichen Entscheidungszuständigkeit der Gremien der sozialen Selbstverwaltung liegen.

## § 2

(1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer eine Betriebsstätte unterhalten (Kammerzugehörige).

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich einen freien Beruf ausüben oder welche Land- oder Forstwirtschaft oder ein damit verbundenes Nebengewerbe betreiben, nur, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind.

(3) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind

oder die nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung zur Handwerkskammer gehören, gehören mit ihrem nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer an.

(4) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Genossenschaften; als solche gelten im Sinne dieser Bestimmung

a) ländliche Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder überwiegend aus Landwirten bestehen;

b) Genossenschaften, die ganz oder überwiegend der Nutzung landwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder der Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln oder dem Absatz oder der Lagerung oder der Bearbeitung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sofern sich die Be- oder Verarbeitung nach der Verkehrsauffassung im Bereich der Landwirtschaft hält;

c) Zusammenschlüsse der unter Buchstabe b genannten Genossenschaften bis zu einer nach der Höhe des Eigenkapitals zu bestimmender Grenze, die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Gebietskörperschaften.

(6) (weggefallen)

### **§ 3**

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen

Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.

(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden; dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes berücksichtigt werden. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 Euro nicht übersteigt. Die in Satz 3 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei einer Industrie- und Handelskammer die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Sätzen 3 und 4 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen. Wird für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt,

ist Bemessungsgrundlage für die Umlage der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerrecht, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage, um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 Euro zu kürzen. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personengesellschaft erschöpft, kann ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden, sofern beide Gesellschaften derselben Kammer zugehören. Gleiches gilt für Gesellschaften mit Sitz im Bezirk einer Kammer, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz in derselben Kammer gehalten werden.

(4) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind beitragspflichtig, wenn der Umsatz des nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteils 130.000 Euro übersteigt. Kammerzugehörige, die Inhaber einer Apotheke sind, werden mit einem Viertel ihres Gewerbebeitrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt. Satz 2 findet auch Anwendung auf Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben oder Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in

einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird.

(5) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Kosten, welche mit der Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) verbunden sind, Sonderbeiträge von den Kammerzugehörigen derjenigen Gewerbebranche erheben, welchen derartige Anlagen und Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugutekommen. Den Beteiligten ist vor Begründung solcher Anlagen und Einrichtungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) oder Tätigkeiten Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen.

(7) Sonderbeiträge gemäß Absatz 5 werden nach Maßgabe einer Sonderbeitragsordnung, Gebühren und Auslagen nach Absatz 6 nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. In der Beitragsordnung, der Sonderbeitragsordnung sowie in der Gebührenordnung ist Erlass und Niederschlagung von Beiträgen, Gebühren und Auslagen zu regeln.

(7a) Für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammern sind die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Nähere wird durch Satzung unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts geregelt.

(8) Hinsichtlich der Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Auslagen sind

für die Verjährung

die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen,

für die Einziehung und Beitreibung

die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften

entsprechend anzuwenden. Durch Landesrecht kann Verfahren und Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung abweichend geregelt werden.

### **§ 4**

(1) Die Organe der Industrie- und Handelskammer sind

1. die Vollversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Präsident,
4. der Hauptgeschäftsführer und
5. der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

(2) Über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer beschließt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Vollversammlung. Der ausschließlichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
4. die Festsetzung des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge,
5. die Erteilung der Entlastung,
6. die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran (§ 10) sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b,

- 7. die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung und
- 8. die Satzung gemäß § 3 Abs. 7a (Finanzstatut) und
- 9. Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft ihres Bezirks oder die Arbeit der Industrie- und Handelskammer von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Soweit nach Satz 2 Nr. 7 die elektronische Verkündung von Satzungsrecht vorgesehen ist, hat diese im Bundesanzeiger zu erfolgen.

### **§ 5**

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den Kammerzugehörigen gewählt.

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Kammerwahlrecht ausüben berechtigt sind, am Wahltag volljährig sind und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(3) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten für die Wahl zur Vollversammlung verarbeitet werden, bestehen das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)

in der jeweils geltenden Fassung und die Mitteilungspflicht der verantwortlichen Stelle nach Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung nicht. Das Recht auf Erhalt einer Kopie

nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten nehmen kann.

(4) Das Nähere über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl sowie über Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vollversammlung regelt die Wahlordnung. Sie muss Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen sowie die Zahl der diesen zugeordneten Sitze in der Vollversammlung enthalten und dabei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen berücksichtigen.

### **§ 6**

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten (Präses) und die von der Satzung zu bestimmende Zahl von weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Der Präsident (Präses) ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

### **§ 7**

(1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.

(2) Präsident (Präses) und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

### **§ 8**

Werden bei den Industrie- und Handelskammern zur Durchführung anderer als der in § 79 des Berufsbildungsgesetzes genannten Aufgaben

Ausschüsse gebildet, so kann die Satzung bestimmen, dass in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nach § 5 Abs. 2 nicht wählbar sind.

### § 9

(1) Die Industrie- und Handelskammern erheben die Daten nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen oder öffentlichen Stellen, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Bei nichtöffentlichen Stellen und aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung erheben, wenn

1. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Erhebung erforderlich macht,
2. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder keinen Erfolg verspricht oder
3. es sich um Daten aus allgemein zugänglichen Quellen handelt.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößen entsprechend. Werden die Daten bei den Kammerzugehörigen erhoben, sind auskunftspflichtig die Inhaber oder diejenigen, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind.

Auskunftspflichtig sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 des

Bundesdatenschutzgesetzes sind, erheben zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen Angaben zur Gewerbesteueranmeldung, wie sie auch zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 erforderlich sind, sowie die nach § 3 Absatz 3 erforderlichen Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden.

(3) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, verarbeiten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten verarbeiten sie nur, soweit eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

(4) Die Industrie- und Handelskammern übermitteln die in Absatz 1 genannten Daten an andere Industrie- und Handelskammern auf Ersuchen oder durch automatisiertes Abrufverfahren, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die beteiligten Industrie- und Handelskammern haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die Stelle, an die übermittelt wird,
3. die Art der zu übermittelnden Daten,
4. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Stelle, an die übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener und sonstiger Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand dieser Daten abgerufen oder

übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Industrie- und Handelskammern dürfen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken die in Absatz 1 genannten Daten an nicht-öffentliche Stellen übermitteln, sofern der betroffene Kammerzugehörige der Übermittlung nicht widersprochen hat und der Empfänger der Daten sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen unbeschadet der weiteren Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vor der ersten Übermittlung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen. Daten über Zugehörige anderer Kammern hat die Industrie- und Handelskammer nach Übermittlung an die nicht-öffentliche Stelle unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(6) An Bewerber und Kandidaten für die Wahl zur Vollversammlung nach § 5 dürfen zum Zweck der Wahlbewerbung durch die Bewerber und der Wahlwerbung durch die Kandidaten Name, Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse und Wirtschaftszweig über Wahlberechtigte aus ihrer jeweiligen Wahlgruppe übermittelt werden, sofern der Empfänger der Daten sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt

werden. Bewerber und Kandidaten haben die übermittelten Daten nach der Durchführung der Wahl unverzüglich zu löschen.

(7) Für das Verändern, Einschränken der Verarbeitung oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen gelten unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 die Datenschutzgesetze der Länder.

### **§ 10**

(1) Industrie- und Handelskammern können Aufgaben, die ihnen auf Grund von Gesetz oder Rechtsverordnung obliegen, einvernehmlich einer anderen Industrie- und Handelskammer übertragen oder zur Erfüllung dieser Aufgaben untereinander öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse bilden oder sich daran beteiligen. § 1 Abs. 3b bleibt unberührt.

(2) Die Rechtsverhältnisse des öffentlich-rechtlichen Zusammenschlusses werden durch Satzung geregelt. Diese muss bestimmen, welche Aufgaben durch den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wahrgenommen werden. Die Erstsatzung bedarf der Zustimmung der Vollversammlungen der beteiligten Industrie- und Handelskammern. Diese haben die Erstsatzung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

(3) Die Aufgabenübertragung auf Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen ist zulässig, soweit nicht die für die beteiligten Kammern oder Zusammenschlüsse geltenden besonderen Rechtsvorschriften dies ausschließen oder beschränken.

(4) Die Regelungen dieses Gesetzes in § 1 Abs. 3a, § 3 Absatz 1, 2, 6, 7a und 8, § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9 sowie in den §§ 6 und 7 sind auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse entsprechend anzuwenden.

### § 10a

(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat die Aufgabe,

1. das Gesamtinteresse der den Industrie- und Handelskammern zugehörigen Gewerbetreibenden in der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Regionen, Gewerbebezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. § 1 Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer koordiniert und fördert das Netzwerk der deutschen Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft als Instrument der Außenwirtschaftsförderung der Bundesrepublik Deutschland. Sie kann Vertretungen in anderen Staaten gründen und unterhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer unterstützt und fördert die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Industrie- und Handelskammern zur Wahrnehmung deren Aufgaben, insbesondere insoweit Aufgaben ganz oder teilweise einer bundeseinheitlichen Umsetzung oder zentralen Erledigung bedürfen oder der Umsetzung von Unionsrecht dienen. Hoheitliche Aufgaben, die der Industrie- und Handelskammer als zuständiger Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zugewiesen sind, gehören nicht zu den Aufgaben der Deutschen Industrie- und Handelskammer.

(4) Zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung der Industrie- und Handelskammern kann die Deutsche Industrie- und Handelskammer

1. auf Bundesebene die Funktion der gemeinsamen Stelle für die den Industrie- und Handelskammern auf Grund der nach Maßgabe des § 1 Absatz 3a und 4 übertragenen Aufgaben wahrnehmen,

## 1. IHK-Bundesgesetz

---

2. eine Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 7 durch Satzung einrichten und unterhalten sowie

3. eine Einrichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten der gewerblichen Wirtschaft im In- oder Ausland, insbesondere einen Schiedsgerichtshof, durch Satzung errichten und unterhalten.

(5) Innerhalb ihrer Verbandskompetenz kann die Deutsche Industrie- und Handelskammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften oder sonstige Vereinigungen gründen sowie sich an Gesellschaften, sonstigen Vereinigungen, Zusammenschlüssen oder Einrichtungen beteiligen oder diese unterstützen. Entstehende Gewinne sind zur Aufgabenerfüllung einzusetzen. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer kann Kooperationen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft unterstützen, koordinieren und für die Industrie- und Handelskammern Projekte von bundespolitischer Bedeutung durchführen. Zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unterstützt sie die Umsetzung der Empfehlungen des Hauptausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung und die Industrie- und Handelskammern beim Erfüllen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes.

(6) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichten dem Bundestag jeweils zur Mitte einer Legislaturperiode des Bundestages über die wesentlichen Entwicklungen und Perspektiven der Deutschen Industrie- und Handelskammer, der Industrie- und Handelskammern und des Netzwerkes der deutschen Auslandshandelskammern.

(7) Der Deutschen Industrie- und Handelskammer können durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes weitere Aufgaben übertragen werden.

(8) Industrie- und Handelskammern können nach § 10 der Deutschen Industrie- und Handelskammer Aufgaben übertragen, soweit die

Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer zustimmt.

Die Übertragung von Aufgaben als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz ist ausgeschlossen.

### **§10b**

(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel und hat Dienstherreneigenschaft. Sie wird nach § 13c errichtet. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Mitglieder der Deutschen Industrie- und Handelskammer sind die Industrie- und Handelskammern. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer kann durch Satzung den deutschen Auslandshandelskammern die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft einräumen.

(3) Die Kosten ihrer Errichtung und Tätigkeit werden nach näherer Bestimmung einer Beitragsordnung durch Beiträge, Umlagen und Sonderbeiträge von den Industrie- und Handelskammern getragen. Außerordentliche Mitglieder nehmen nicht an der Kostentragung nach Satz 1 teil.

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder Tätigkeiten nach näherer Bestimmung einer Gebührenordnung Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen. Darüber hinaus kann sie auch Entgelte verlangen. Sie ist berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zuwendungen zu erhalten und zu gewähren.

(4) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Der Bundesrechnungshof prüft ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat sicherzustellen, dass auch in den Fällen des § 10a Absatz 5 Prüfungs- oder Unterrichtsrechte des Bundesrechnungshofes bestehen.

(5) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung einen Wirtschaftsplan aufzustellen, die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen und einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen. Das Nähere ist nach Maßgabe des § 105 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung durch Satzung zu regeln.

### **§ 10c**

(1) Für die Organe der Deutschen Industrie- und Handelskammer gilt § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend.

(2) Die Industrie- und Handelskammern bilden die Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Das Nähere regelt die Satzung, einschließlich der Rechte der außerordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Die Vollversammlung beschließt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, über die Angelegenheiten der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. Satzungen nach § 10a Absatz 4,
3. die Übernahme von Aufgaben nach § 10a Absatz 8,
4. die Finanzierung der Deutschen Industrie und Handelskammer und deren satzungsrechtliche Grundlagen nach § 10b Absatz 3,
5. die Satzung nach § 10b Absatz 5 Satz 2,
6. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses nach § 10b Absatz 5 sowie die Erteilung der Entlastung,
7. die Satzung nach § 11a Absatz 3 Satz 3 und
8. Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der Deutschen Industrie- und Handelskammer, insbesondere bei der Ermittlung

des Gesamtinteresses nach § 10a Absatz 1 unter Berücksichtigung der Beschlusslage in den Industrie- und Handelskammern, von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(4) Das Präsidium der Deutschen Industrie- und Handelskammer besteht aus dem Präsidenten und bis zu 32 weiteren Mitgliedern aus den Regionen. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden nach näherer Bestimmung der Satzung durch die Industrie- und Handelskammern bestimmt. Die Satzung kann unterschiedliche Stimmrechte innerhalb des Präsidiums vorsehen. Dabei kann auch eine regionale Verteilung Berücksichtigung finden. Das Präsidium ermittelt im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung das Gesamtinteresse im Sinne des § 10a Absatz 1, soweit dies satzungsgemäß nicht durch die Vollversammlung erfolgt ist oder ein Beschluss der Vollversammlung nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Die Satzung regelt die weiteren Aufgaben des Präsidiums.

(5) Die Vollversammlung wählt den Präsidenten sowie aus den Reihen des Präsidiums die Vizepräsidenten. Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums und der Vollversammlung und beruft jeweils ihre Sitzungen ein.

Präsident und Mitglied des Präsidiums können nur nach § 5 Absatz 2 wählbare Personen sein, die auch Mitglied der Vollversammlung einer Industrie- und Handelskammer sein müssen. Das Nähere regelt die Satzung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

(6) Die Satzung kann zusätzlich ein geschäftsführendes Präsidium als weiteres Organ vorsehen. Dazu sind die Aufgaben und die Zusammensetzung in der Satzung zu regeln.

(7) Der Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Vollversammlung bestellt. Er führt die Geschäfte der Deutschen Industrie- und Handelskammer, ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Mitarbeiter und vertritt die Deutsche Industrie- und Handelskammer

arbeitsrechtlich. Der Hauptgeschäftsführer kann durch die Vollversammlung abberufen werden; das Nähere bestimmt die Satzung.

(8) Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Deutsche Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

(9) § 8 gilt entsprechend.

### § 11

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, dass sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung) halten. Die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wird durch die Aufsichtsbehörde des Landes ausgeübt, in dem der Zusammenschluss seinen Sitz hat. § 1 Abs. 3a Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über

1. die Satzung nach § 3 Abs. 7a Satz 2,
2. die Satzung nach § 4 Satz 2 Nr. 1,
3. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
4. die Übertragung von Aufgaben an eine andere Industrie- und Handelskammer und die Übernahme dieser Aufgaben,
5. die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse oder die Beteiligung an solchen (§ 10) sowie
6. einen 0,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 6 übersteigenden Umlagesatz

bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes.

(2a) Die Satzung nach § 10 Abs. 2 sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem

der Zusammenschluss seinen Sitz hat, sowie durch die Aufsichtsbehörden der beteiligten Kammern.

(2b) Die Aufgabenübertragung durch eine Industrie- und Handelskammer auf andere Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden der übertragenden und der übernehmenden Kammer; im Falle der Übertragung auf einen öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss ist zusätzlich die Genehmigung der für diesen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben; *Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139)* finden auf die Industrie- und Handelskammern keine Anwendung.

### **Fußnote**

§ 11 Abs. 3 Kursivdruck: G v. 24.3.1934 I S. 235 u. V v. 5.7.1940 II S. 139 aufgeh. durch § 119 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) v. 19.8.1969 I 1284 mWv 1.1.1970

### **§ 11a**

(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer unterliegt in entsprechender Anwendung des § 11 Absatz 1 Satz 1 der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Abweichende Regelungen durch oder auf Grund anderer Gesetze bleiben hiervon unberührt. Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über

1. eine Satzung nach § 10a Absatz 4 Nummer 2 und 3,
2. die Übernahme von Aufgaben nach § 10a Absatz 8,
3. die Beitragsordnung und die Gebührenordnung nach § 10b Absatz 3,

4. die Satzung nach § 10b Absatz 5 Satz 2,
5. die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und
6. die Satzung nach Absatz 3 Satz 3.

(2) Bekanntmachungen der Deutschen Industrie- und Handelskammer sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Industrie- und Handelskammern sowie ihre Kammerzugehörigen haben gegenüber der Deutschen Industrie- und Handelskammer einen Anspruch auf Unterlassung, soweit die Deutsche Industrie- und Handelskammer die gesetzlichen Kompetenzen nach § 10a überschreitet oder eines ihrer Organe gegen einen Beschluss der Vollversammlung verstößt. Über die Klage entscheidet im ersten Rechtszug das für den Sitz der Deutschen Industrie- und Handelskammer örtlich zuständige Verwaltungsgericht. Durch Satzung der Deutschen Industrie- und Handelskammer ist ein Beschwerdeverfahren mit einem Beschwerdeausschuss einzurichten.

### **§ 12**

(1) Durch Landesrecht können ergänzende Vorschriften erlassen werden über

1. die Errichtung und Auflösung von Industrie- und Handelskammern sowie von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen,
2. die Änderung der Bezirke bestehender Industrie- und Handelskammern,
3. die für die Ausübung der Befugnisse des § 11 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden,
4. die Aufsichtsmittel, welche erforderlich sind, um die Ausübung der Befugnisse gemäß § 11 Abs. 1 und 2 zu ermöglichen,
5. die Verpflichtung der Steuerveranlagungsbehörden zur Mitteilung der für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Unterlagen an die Industrie- und Handelskammern,

6. die Verpflichtung der Behörden zur Amtshilfe bei Einziehung und Beitreibung von Abgaben (§ 3 Abs. 8),
7. die Prüfung des Jahresabschlusses der Industrie- und Handelskammern,
8. die Befugnis der Industrie- und Handelskammern zur Führung eines Dienstsiegels.

(2) Vor der Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind die Kammerzugehörigen gemäß § 2 Abs. 1 zu hören.

### **§ 13**

Die Handelskammern Bremen und Hamburg sind berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung weiterzuführen.

### **§ 13a**

(1) Kammerzugehörige, die am 31. Dezember 1993 nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung einer Industrie- und Handelskammer angehörten, können nach Maßgabe dieser Vorschriften weiterhin der Industrie- und Handelskammer angehören.

(2) Wenn das der Beitragserhebung zugrundeliegende Bemessungsjahr vor dem 1. Januar 1994 liegt, werden die Beiträge auf der Grundlage der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung dieses Gesetzes erhoben.

(3) Die Beitragsbefreiung in § 3 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

### **§ 13b**

(1) Präsidiumsmitglieder und der Hauptgeschäftsführer einer Industrie- und Handelskammer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur

Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Entsprechendes gilt für die Mitglieder von Ausschüssen sowie einer Vollversammlung bis zur konstituierenden Sitzung einer neuen Vollversammlung. Regelungen in Gesetz oder Satzung über das Ausscheiden, insbesondere die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds oder die Abberufung eines Hauptgeschäftsführers sowie über das Ausscheiden eines Ausschussmitglieds oder eines Vollversammlungsmitglieds, bleiben unberührt.

(2) Das Präsidium einer Industrie- und Handelskammer kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung durch Beschluss den Mitgliedern der Vollversammlung oder eines Ausschusses ermöglichen,

1. an der Vollversammlung oder Ausschusssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Vollversammlung oder Ausschusssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidium abzugeben.

Zu einer Sitzung oder Beschlussfassung der Vollversammlung darf abweichend von anderslautenden gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen in Textform eingeladen werden. In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(3) Der Präsident einer Industrie- und Handelskammer kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung durch Beschluss den Mitgliedern des Präsidiums ermöglichen,

1. an der Präsidiumssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Präsidiumssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidenten abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2

1. ist der jeweilige Beschluss gültig, wenn

a) alle Mitglieder beteiligt wurden,

b) mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zu dem gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und

c) der Beschluss mit der nach der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,

2. sind die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse nach § 10 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr anzuwenden.

### **§ 13c**

(1) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. wird zum 1. Januar 2023 zur Deutschen Industrie- und Handelskammer durch einen Formwechsel umgewandelt. Die Vollversammlung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. hat bis zum 30. September 2022 mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 zu beschließen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorzulegen. Die Satzung wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Satzung genehmigt wird. Ab dem nach Satz 3 bestimmten Zeitpunkt kann die in der Satzung vorgesehene Vollversammlung, die für die Handlungsfähigkeit der Deutschen Industrie- und Handelskammer

erforderlichen Beschlüsse fassen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Genehmigung und den Tag nach Satz 3 im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. besteht ab dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts durch einen Formwechsel als Deutsche Industrie- und Handelskammer weiter. Damit verbleiben mit Wirkung zum Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 1 alle Pflichten und Rechte einschließlich des gesamten Vermögens bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(3) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer der Deutschen Industrie- und Handelskammer haben den Formwechsel nach Absatz 1 Satz 1 bei dem Vereinsregister, in dem der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. eingetragen ist, anzumelden und die Löschung als eingetragener Verein zu beantragen.

(4) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. hat zum 31. Dezember 2021 für das Jahr 2021 einen Jahresabschluss und zum 30. Juni 2022 für das erste Halbjahr des Jahres 2022 einen Zwischenabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Zwischenabschluss sind jeweils durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Abschlussprüfer können nur ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Der Jahresabschluss und der Zwischenabschluss nach Satz 1 sowie jeweils der Prüfungsvermerk und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesrechnungshof bis zum 30. September 2022 vorzulegen. Die Sätze 1 bis 4 sind auf den Jahresabschluss mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Vorlage nach Satz 4 bis zum 31. März 2023 zu erfolgen hat.

(5) Zu dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt sind

1. der amtierende Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Wahl des Präsidenten der Deutschen Industrie- und Handelskammer deren Präsident,
2. die amtierenden Mitglieder des Vorstands des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Benennung des Präsidiums der Deutschen Industrie- und Handelskammer die Mitglieder des Präsidiums,
3. die amtierenden Vizepräsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Wahl der Vizepräsidenten der Deutschen Industrie- und Handelskammer deren Vizepräsidenten und
4. der amtierende Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Bestellung eines Hauptgeschäftsführers der Deutschen Industrie- und Handelskammer deren bestellter Hauptgeschäftsführer.

Die erste Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie die erste Bestellung des Hauptgeschäftsführers sollen in der ersten Sitzung der Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer stattfinden.

(6) Der bei dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. bestehende Betriebsrat nimmt ab dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt übergangsweise die Aufgaben eines Personalrats nach dem Personalvertretungsrecht des Bundes wahr. Im Rahmen seines Übergangsmandats hat der Betriebsrat insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand zur Einleitung der Personalratswahl zu bestellen. Das Übergangsmandat des Betriebsrates endet, sobald ein Personalrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben worden ist, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt. Die in dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt bestehenden Betriebsvereinbarungen gelten längstens für die Dauer von zwölf Monaten als Dienstvereinbarungen fort, soweit sie nicht durch eine andere

Regelung ersetzt werden. Auf die bis zum nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Datum förmlich eingeleiteten Beteiligungsverfahren finden bis zu deren Abschluss die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Arbeitsgerichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend mit der Maßgabe, dass der das Übergangsmandat innehabende Betriebsrat unverzüglich nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt einen Wahlvorstand und seine vorsitzende Person zur Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung zu bestimmen hat.

(7) Bis zur Umwandlung in die Deutsche Industrie- und Handelskammer nimmt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. die Aufgaben nach § 10a wahr.

(8) Die Industrie- und Handelskammern sind verpflichtet, bis zur Errichtung der Deutschen Industrie- und Handelskammer Mitglieder des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. zu sein.

(9) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. unterliegt bis zur Errichtung der Deutschen Industrie- und Handelskammer der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Darüber hinaus ist bis zu diesem Zeitpunkt die Satzung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. in der Fassung vom 25. März 2020 anzuwenden. Sie darf nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geändert werden. Die Satzung sowie jede Änderung sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der Bundesrechnungshof prüft bis zu diesem Zeitpunkt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V.

(10) Die Industrie- und Handelskammern sowie ihre Kammerzugehörigen haben gegenüber dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. einen Anspruch auf Unterlassung, soweit der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. die gesetzlichen Kompetenzen nach § 10a überschreitet. Über die Klage entscheidet im ersten Rechtszug das für den

Sitz des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. örtlich zuständige Verwaltungsgericht. § 11a Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Satzung nach Satz 3 in Verbindung mit § 11a Absatz 3 Satz 3 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 13d**

(1) Wird die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 nicht bis zu dem in § 13c Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtag beschlossen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorgelegt, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie diese Satzung unverzüglich durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu erlassen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die vorgelegte Satzung nicht genehmigungsfähig ist. Wurde die nicht genehmigungsfähige Satzung bis spätestens drei Monate vor dem in § 13c Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtag vorgelegt, so hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuvor auf die Umstände der fehlenden Genehmigungsfähigkeit hinzuweisen und Gelegenheit zur Nachbesserung bis zum Stichtag zu geben.

(2) Absatz 1 gilt für die Satzung nach § 10b Absatz 3 Satz 1, die Satzung nach § 10b Absatz 5 Satz 2 und die Satzung nach § 11a Absatz 3 Satz 3 entsprechend, soweit die Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer diese nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem in § 13c Absatz 1 Satz 3 bestimmten Zeitpunkt beschließt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorlegt oder diese nicht genehmigungsfähig sind. Soweit die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen wird, so ist für den Beginn der Frist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 maßgeblich.

### **§ 14**

Bis zum 31. Dezember 1997 können die Beiträge der Kammerzugehörigen von den Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Anschluss an die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) angegebene Frist abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzt werden. Die Beitragsordnung und der Beitragsmaßstab bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 15**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## 2. IHK-Landesgesetz

---

### **Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg**

vom 27. Januar 1958 (GBl. 77), zuletzt geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103).

#### **§ 1**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Industrie- und Handelskammern zu errichten oder aufzulösen oder ihre Bezirke zu ändern, wenn es im Interesse einer wirtschaftlichen Finanzgebarung oder zur besseren Durchführung der in § 1 des Bundesgesetzes genannten Aufgaben zweckmäßig erscheint.

(2) Werden Bezirke der Industrie- und Handelskammern geändert, so muß eine Vermögensauseinandersetzung erfolgen; können sich die beteiligten Kammern hierüber nicht einigen, so entscheidet das Wirtschaftsministerium.

#### **§ 2**

(1) Die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern (§ 11 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes) führt das Wirtschaftsministerium (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann, falls andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, die Vollversammlung auflösen; wenn sich die Industrie- und Handelskammer trotz zweimaliger Aufforderung bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Das bisherige Präsidium führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Präsidiums weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor; die Aufsichtsbehörde kann jedoch einen

## **2. IHK-Landesgesetz**

---

Beauftragten einsetzen, der die Befugnisse der Vollversammlung, des Präsidiums oder beider Organe ausübt.

### **§ 3**

Die Industrie- und Handelskammern erheben die Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren selbst.

### **§ 4**

(1) Für die Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern sind die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Stelle die Jahresrechnung prüft.

### **§ 5**

Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, Beamte zu ernennen.

### **§ 6**

(1) Zuständig für die Bestellung der in die Ausschüsse für Berufsausbildung (§ 8 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes) zu entsendenden Arbeitnehmervertreter sowie für deren Abberufung ist das Wirtschaftsministerium.

(2) Die Arbeitnehmervertreter sind aus Vorschlagslisten zu berufen, die von den im Bezirk der Industrie- und Handelskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung beim Wirtschaftsministerium eingereicht werden. Die Ausschusssitze sind in angemessenem

## **2. IHK-Landesgesetz**

---

Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.

### **§ 7**

Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, im Rahmen des § 36 der Gewerbeordnung sowie der hierzu ergangenen Vorschriften Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen.

### **§ 8**

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, für Kammerzugehörige, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (§ 3 Abs. 4 Satz 1 des Bundesgesetzes), durch Rechtsverordnung Höchstbeiträge festzusetzen. Hierbei ist auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der übrigen Kammerzugehörigen Rücksicht zu nehmen.

### **§ 9**

(1) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Industrie- und Handelskammern nach deren Anhörung Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit ihren übrigen Aufgaben stehen. Die Übertragung kann auch auf einzelne Industrie- und Handelskammern für die Bezirke der anderen Industrie- und Handelskammern erfolgen.

(2) Das Wirtschaftsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## **2. IHK-Landesgesetz**

---

### **§ 10**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) (Änderungsanweisungen)

### **3. Satzung der IHK Region Stuttgart**

---

#### **Satzung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Beschluss am 27. Mai 2022.

Die Satzung der IHK Region Stuttgart erfasst sowohl weibliche als auch männliche Amtsbezeichnungen. Maßgeblich ist jeweils die Form, die dem Geschlecht der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers entspricht.

#### **§ 1 Name, Sitz, Gebiet**

(1) Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart“.

(2) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart. Ihr Gebiet ist die Region Stuttgart.

(3) Die IHK ist tätig mit Bezirkskammern in den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr und einem Stützpunkt in Nürtingen. Die Bezeichnungen der Bezirkskammern richten sich nach den Namen der Landkreise ihrer jeweiligen Standorte. Abweichend davon führt die Bezirkskammer für den Landkreis Esslingen den Namen „Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen“.

(4) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat Dienstherreneigenschaft und führt ein öffentliches Siegel.

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die IHK hat die Aufgaben, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft der Region Stuttgart zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Gewerbebetriebe sowie Bezirke abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen

### **3. Satzung der IHK Region Stuttgart**

---

und zu beraten, zu den im Gesamtinteresse der Gewerbetreibenden der Region Stuttgart liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen sowie für Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung zu wirken.

(2) Die Bezirkskammern nehmen die Aufgaben der IHK wahr, soweit sie Angelegenheiten ihres Bezirks betreffen. Sie können Beschlüsse der IHK konkretisieren und Positionen daraus ableiten.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die IHK den angemessenen Minderheitenschutz zu gewährleisten, indem im Rahmen der Kommunikation auf abweichende Positionen hingewiesen wird und abweichende Stellungnahmen in zumutbarer Form öffentlich zugänglich gemacht werden.

#### **§ 3 Organe**

Die Organe der IHK, unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, sind:

die Vollversammlung,

das Präsidium,

die Präsidentin oder der Präsident,

die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer.

#### **§ 4 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 120 Mitgliedern. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung. Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung sind die wirtschaftliche und bezirkliche Struktur des Kammergebietes

### 3. Satzung der IHK Region Stuttgart

---

sowie die wirtschaftliche Bedeutung der Gewerbebezüge zu berücksichtigen.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt insbesondere vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) Satzung
- b) Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung
- c) Finanzstatut, das Regelungen zum Wirtschaftsplan, zur Rechnungslegung und zur Abschlussprüfung enthält
- d) Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgestellt werden
- e) Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- f) Wahl und Abwahl der stellvertretenden Präsidentinnen oder der stellvertretenden Präsidenten, der Präsidentinnen oder der Präsidenten der Bezirkskammern und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten der Bezirkskammern
- g) Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen oder der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer
- h) Bestellung und Abberufung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers
- i) Bestellung und Abberufung der leitenden Geschäftsführerinnen oder der leitenden Geschäftsführer der Bezirkskammern
- j) Erteilung der Entlastung
- k) Einrichtung und Auflösung von Bezirkskammern sowie eine Änderung ihrer örtlichen Zuständigkeit

### 3. Satzung der IHK Region Stuttgart

---

- l) Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche- Industrie und Handelskammer, die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse und die Beteiligung hieran gemäß § 10 IHKG, sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG
  - m) Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften
  - n) Ernennungen gemäß § 5 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77) in der jeweils geltenden Fassung
  - o) Erlass der Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens
  - p) Bildung von Ausschüssen mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses
  - q) Vorschlag der Arbeitgebervertreterinnen oder der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss
  - r) Errichtung von ständigen Schiedsgerichten
  - s) Ehrenmitgliedschaften
  - t) Erlass von Geschäftsordnungen für Vollversammlung und Ausschüsse unbeschadet der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes
  - u) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung
- (3) Der Berufsbildungsausschuss beschließt Rechtsvorschriften, die von der IHK nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zu erlassen sind. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn sie Mittel erfordern, die im laufenden Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, oder wenn in den folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die den Aufwand für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht nur unwesentlich übersteigen.
- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen

### **3. Satzung der IHK Region Stuttgart**

---

nicht gebunden. Sie können sich in ihrer Amtsausübung nicht vertreten lassen und nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben ihre ehrenamtliche Tätigkeit unter Wahrung des Gesamtinteresses der Wirtschaft auszuüben. Sie sollen die Compliance-Richtlinie der IHK beachten. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Präsidentin oder der Präsident hat die Mitglieder der Vollversammlung vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit darüber zu informieren und sie hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

#### **§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach Bedarf bis zu viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige nach Maßgabe der Regelungen in der Geschäftsordnung der Vollversammlung öffentlich. Sie werden nicht aufgezeichnet. Sitzungstermine, Dauer der Sitzung, Sitzungsort und die Tagesordnung werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt und der Vollversammlung eine angemessene Zeit vorher mitgeteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Eine außerordentliche Vollversammlung ist zudem einzuberufen, sofern mindestens ein Viertel der Vollversammlungsmitglieder entsprechende Anträge unter Nennung des Beratungsgegenstandes und mindestens eines darauf bezogenen Sachantrags schriftlich oder per Email stellen. Dies gilt nicht für Beratungsgegenstände, die innerhalb der letzten 12 Monate bereits in einer Sitzung der Vollversammlung behandelt worden sind oder wenn die Vollversammlung die Behandlung dieses Beratungsgegenstandes für eine

### 3. Satzung der IHK Region Stuttgart

---

der nächsten ordentlichen Sitzungen bereits beschlossen hat oder die Präsidentin oder der Präsident gegenüber den Antragsstellerinnen und Antragstellern erklärt, dass der Beratungsgegenstand Bestandteil der nächsten ordentlichen Sitzung der Vollversammlung sein wird. Eine außerordentliche Vollversammlung wird auch nicht für Beratungsgegenstände durchgeführt, deren Behandlung die Vollversammlung durch Beschluss abgelehnt hat.

(2) <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Vollversammlung kann die Behandlung von Tagesordnungspunkten beantragen. <sup>2</sup> Die Anträge sind zu begründen und sind spätestens drei Wochen vor dem Tag der Sitzung der Vollversammlung schriftlich oder per Email an die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer zu richten, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. <sup>3</sup> Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Behandlung von Tagesordnungspunkten sind zu berücksichtigen, sofern nicht durch den inhaltlichen Umfang der Tagesordnungspunkte oder durch die Anzahl der Tagesordnungspunkte eine angemessene Behandlung durch die Vollversammlung in Frage gestellt wird. <sup>4</sup> Bleiben Anträge von Vollversammlungsmitgliedern nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 unberücksichtigt, ist bei der Vollversammlung ein Beschluss herbeizuführen, ob zur Behandlung der Anträge eine außerordentliche Sitzung einberufen wird, ob sie auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Vollversammlung behandelt werden sollen oder ob die Anträge auf Behandlung in der Vollversammlung abgelehnt werden. <sup>5</sup> Beantragte Tagesordnungspunkte müssen nicht berücksichtigt werden, wenn die Vollversammlung den gleichen Beratungsgegenstand des beantragten Tagesordnungspunkts innerhalb der letzten 12 Monate bereits behandelt hat. <sup>6</sup> Die Einladung der Vollversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. <sup>7</sup> In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf eine Woche reduziert werden. <sup>8</sup> Die Gründe für die Eilbedürftigkeit sind im Einladungsschreiben zu nennen. <sup>9</sup> Beschlussanträge zu einzelnen

### 3. Satzung der IHK Region Stuttgart

---

Tagesordnungspunkten sind bis zu einer Woche vor dem Tag der Sitzung der Vollversammlung schriftlich oder per Email an die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer zu richten und sind zu begründen.<sup>10</sup> Präsidentin oder Präsident und Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer sorgen dafür, dass alle rechtzeitig vor der Sitzung vorliegenden Beschlussanträge im Vorfeld der Sitzung – regelmäßig eine Woche vor dem Sitzungstag – den Mitgliedern der Vollversammlung übermittelt werden.<sup>11</sup> Der Übermittlung kann eine Stellungnahme des Präsidiums oder der Präsidentin oder des Präsidenten, einschließlich einer Beschlussempfehlung beigefügt werden.<sup>12</sup> Beschlussanträge, die nicht in das Aufgabengebiet der IHK fallen oder sonst rechtswidrig sind, können von der Präsidentin oder dem Präsidenten nicht zur Behandlung und Abstimmung zugelassen werden; entsprechende Beschlussanträge sind jedoch gleichwohl zu behandeln und zu einer Beschlussfassung durch die Vollversammlung zuzulassen, sofern von einem Viertel der Vollversammlungsmitglieder entsprechende Anträge auf Zulassung gestellt werden.<sup>13</sup> Der Versand bzw. die Bereitstellung der Einladungsschreiben und vorbereitender Unterlagen erfolgt schriftlich oder elektronisch, zum Beispiel per Email oder Downloadmöglichkeit.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, rechtzeitig mitzuteilen, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können oder diese vorzeitig verlassen müssen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung der Vollversammlung. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung teil. Sie oder er ist berechtigt, sich mit eigenen Wortbeiträgen und Empfehlungen an der Sitzung zu beteiligen und auch Mitarbeiter der IHK hinzuzuziehen und für Wortbeiträge zu beteiligen.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Sie gilt so lange als beschlussfähig, bis ein

### 3. Satzung der IHK Region Stuttgart

---

Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese auf Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht für Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung, über die Wahl beziehungsweise Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und für Beschlüsse über wirtschaftspolitische Positionen.

(6) Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme. Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht zugleich gewählte Mitglieder der Vollversammlung sind. Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse über die Errichtung und Auflösung von Bezirkskammern oder einer Änderung ihrer örtlichen Zuständigkeit bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der teilnehmenden Mitglieder.

(7) Abstimmungen über Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Präsidentin oder der Präsident dies bestimmt oder ein Viertel der teilnehmenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Alle Abstimmungen und Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmgeräte bzw. -systeme durchgeführt werden. Das verwendete Gerät bzw. System muss dabei geheime Abstimmungen und Wahlen ermöglichen.

### 3. Satzung der IHK Region Stuttgart

---

(8) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlungen ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls vorzunehmen, die von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und von der Hauptgeschäftsführerin oder vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Bis zum Sitzungsende kann verlangt werden, dass das Bestehen abweichender Meinungen zu in der Sitzung behandelten und beschlossenen wirtschaftspolitischen Positionierungen in der Niederschrift festzuhalten ist. Persönliche Erklärungen, die als derart bezeichnete Äußerungen in der Vollversammlung mündlich abgegeben werden, können binnen Wochenfrist im Nachgang einer Sitzung in schriftlicher Form als Anlage zum Protokoll beigefügt werden, sind aber nicht Teil des Protokolls. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht binnen zwei Wochen nach Versand bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten Änderungsanträge schriftlich oder elektronisch, zum Beispiel per Email eingegangen sind. Über fristgerecht eingegangene Protokolländerungsanträge entscheidet die Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

(9) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine solche Geschäftsordnung tritt erst außer Kraft, wenn eine neu gewählte Vollversammlung eine neue Geschäftsordnung beschließt. Gleiches gilt für die von der Vollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für die Ausschüsse.

#### **§ 5a Virtuelle und hybride Teilnahme an Sitzungen / Beschlussfassungsverfahren**

(1) Das Präsidium kann beschließen, dass ordentliche oder außerordentliche Sitzungen der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation bei zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton durchgeführt werden, an der die Mitglieder der Vollversammlung nicht oder nur in Teilen persönlich am Versammlungsort teilnehmen. Das Präsidium entscheidet, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 1 herzustellen ist.

### 3. Satzung der IHK Region Stuttgart

---

(2) Das Präsidium kann beschließen, dass über Beschlussvorlagen zu Sitzungen der Vollversammlung gemäß § 5 oder § 5a Abs. 1 in einem der Sitzung nachgelagerten nicht-öffentlichen Beschlussfassungsverfahren durch Stimmabgabe gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in Textform innerhalb einer vom Präsidium zu bestimmenden, mindestens dreitägigen Frist abgestimmt wird. Die jeweiligen Beschlüsse sind gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung zu dem Beschlussfassungsverfahren eingeladen wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung sich innerhalb der gesetzten Frist an diesem Beschlussfassungsverfahren beteiligt hat und die jeweiligen Beschlüsse mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.

(3) Das Präsidium kann beschließen, dass Beschlüsse der Vollversammlung in einem eigenständigen nicht öffentlichen Beschlussfassungsverfahren durch Stimmabgabe gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in Textform innerhalb einer vom Präsidium zu bestimmenden, mindestens dreitägigen Frist gefasst werden. Das von der Durchführung einer Sitzung gemäß § 5 oder § 5a Abs. 1 unabhängige Beschlussfassungsverfahren richtet sich nach § 5a Abs. 2 S. 2 und findet auf Beschlussgegenstände nach § 4 Abs. 2 S. 2 IHKG keine Anwendung.

(4) Auf die Verfahren nach § 5a finden die Regelungen aus § 5 sowie der Geschäftsordnung für die Vollversammlung sinngemäß Anwendung, soweit Satzung oder Geschäftsordnung keine abweichenden ausdrücklichen Regelungen treffen.

(5) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 4 Wahlordnung der IHK Region Stuttgart geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im

### **3. Satzung der IHK Region Stuttgart**

---

Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(6) Die Verfahren nach § 5a finden für das Präsidium nach § 6 und für Ausschüsse nach § 8 entsprechende Anwendung. Die Entscheidung über die Art und Weise der Durchführung trifft die Präsidentin oder der Präsident bzw. die oder der Ausschussvorsitzende.

(7) Die Verfahren nach § 5a finden auch in den Bezirkskammern entsprechend Anwendung. Die Entscheidung über die Art und Weise der Durchführung trifft die Präsidentin oder der Präsident der Bezirkskammer.

#### **§ 6 Präsident/Präsidentin, Präsidium**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die IHK im Einvernehmen mit dem Präsidium nach den Beschlüssen und Richtlinien der Vollversammlung. Sie oder er hat zwei aus der Mitte des Präsidiums zu wählende Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; eine oder einer soll dem Stadtkreis Stuttgart angehören, die oder der andere soll Präsidentin oder Präsident einer Bezirkskammer sein. Gehört die Präsidentin oder der Präsident einer Bezirkskammer an, so kann sie oder er auch Präsidentin oder Präsident dieser Bezirkskammer sein; vor ihrer oder seiner Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten der IHK soll die Bezirksversammlung in der Regel gehört werden.

(2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie bis zu zehn ordentlichen und bis zu zehn stellvertretenden Mitgliedern, nämlich insbesondere den aus der Mitte des Präsidiums zu wählenden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Präsidentin oder des Präsidenten, den Präsidentinnen oder Präsidenten der Bezirkskammern und den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Bezirkskammern. Davon entfallen je ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied auf jede Bezirkskammer sowie vier ordentliche und vier stellvertretende

### 3. Satzung der IHK Region Stuttgart

---

Mitglieder auf den Stadtkreis Stuttgart. Hinzu kann ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied kommen, das die Vollversammlung unabhängig von der bezirklichen Zuordnung wählt. Die Präsidentin oder der Präsident, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Präsidentinnen oder Präsidenten der Bezirkskammern sind stets ordentliche Mitglieder des Präsidiums. Bei den Wahlen des Präsidiums soll auf ein angemessenes Verhältnis weiblicher und männlicher Mitglieder geachtet werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Das Präsidium tritt jeweils mit seinen ordentlichen Mitgliedern zusammen; im Falle der Verhinderung nehmen deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teil. Die Präsidentin oder der Präsident kann veranlassen, dass wichtige Angelegenheiten im Präsidium durch alle Mitglieder des Präsidiums beraten werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums entspricht der Wahlperiode der Vollversammlung. Sie nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen oder der Nachfolger wahr; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium und/oder die Präsidentin oder der Präsident ist dabei insbesondere berechtigt, zu allen Wahlen der Vollversammlung Wahlvorschläge und zu allen Beschlüssen Beschlussempfehlungen abzugeben. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldete die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Abs. 2 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

### 3. Satzung der IHK Region Stuttgart

---

(6) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Eine Übermittlung in Textform, zum Beispiel per Email ist ausreichend.

(7) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine solche Geschäftsordnung tritt erst außer Kraft, wenn ein neu gewähltes Präsidium eine neue Geschäftsordnung beschließt.

#### **§ 7 Bezirkskammern, Bezirksversammlungen, Bezirkskammerpräsidien**

(1) Die Bezirkskammern sind Untergliederungen der IHK. Bei den Bezirkskammern werden Bezirksversammlungen gebildet. Ihnen gehört neben den Vollversammlungsmitgliedern des Bezirks die doppelte Zahl zur Vollversammlung wählbarer IHK-Zugehöriger an. Die nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder der Bezirksversammlungen werden im Rahmen der Vollversammlungswahl gewählt; ihre Wahl sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung. Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Bezirksversammlung können weitere Mitglieder der Bezirksversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung hinzu wählen. Das bedeutet insbesondere, dass für die Hinzuwahl die Regelungen der Wahlordnung zum Vorschlagsrecht und zur Wahlprüfung auf die Mitglieder der Bezirksversammlungen und die Präsidien der Bezirkskammern zu beziehen sind.

(2) Die Bezirksversammlungen sind über die bezirklichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsplans zu unterrichten. Sie schlagen der Vollversammlung insbesondere vor

a) die Planansätze der Aufwendungen für ihren Bezirk

### **3. Satzung der IHK Region Stuttgart**

---

b) aus dem Kreis der Vollversammlungsmitglieder des Bezirks, die Präsidentin oder den Präsidenten der Bezirkskammer und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die bzw. der auf die Bezirkskammer entfällt. Das Vorschlagsrecht gilt auch für eine Abwahl. Die Bezirksversammlungen können zur Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben bis zu zwei weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Bezirkskammer wählen. Diese bilden gemeinsam das Präsidium der Bezirkskammer.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident der Bezirkskammer leitet die Bezirksversammlung. Auf die Bezirksversammlung und die Mitglieder der Bezirksversammlung finden die Satzungsbestimmungen für die Vollversammlung und die Vollversammlungsmitglieder sinngemäß Anwendung.

(4) Die leitenden Geschäftsführerinnen und die leitenden Geschäftsführer der Bezirkskammern werden von den Bezirksversammlungen der Vollversammlung zur Bestellung vorgeschlagen; entsprechendes gilt für eine Abberufung.

(5) Für die Behandlung bezirksbezogener Angelegenheiten können bei den Bezirkskammern Arbeitskreise gebildet werden; § 8 ist entsprechend anzuwenden.

#### **§ 8 Ausschüsse**

(1) Die Vollversammlung kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben oder für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. Das Präsidium beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder und kann dabei auch Personen berufen, die der Vollversammlung nicht angehören oder zur Vollversammlung nicht wählbar sind. Das Präsidium hat das Recht, Ausschussmitglieder abzubrufen. Die Ausschussmitglieder sollen Mitgliedsunternehmen aus dem Kammerbezirk zuzuordnen sein. Sie sollen eine fachliche Eignung zur Mitarbeit im jeweiligen Ausschuss vorweisen können. Die Vollversammlung kann dem

### 3. Satzung der IHK Region Stuttgart

---

Präsidium durch Beschluss die Berufung oder Abberufung von Ausschussmitgliedern verbindlich vorschlagen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses hat die Möglichkeit, Gäste und Referenten hinzuzuziehen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums, die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die leitenden Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Bezirkskammern sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(5) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt.

(6) Die Vorsitzenden der von der Vollversammlung eingerichteten Ausschüsse haben ein Teilnahmerecht an den öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung. Sie werden zu den Sitzungen einschließlich der sie jeweils betreffenden Unterlagen eingeladen und haben ein Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

#### **§ 9 Geschäftsführung; Anstellungsverträge**

(1) Die Geschäfte der IHK werden nach den Richtlinien und Beschlüssen der Vollversammlung und des Präsidiums von der Hauptgeschäftsführerin oder vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt. Sie oder er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer hat zwei vom Präsidium

### **3. Satzung der IHK Region Stuttgart**

---

auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers zu bestellende Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, von denen eine leitende Geschäftsführerin oder einer leitender Geschäftsführer einer Bezirkskammer sein soll.

(2) Die laufenden Geschäfte der Bezirkskammern werden nach den Richtlinien und Beschlüssen der Vollversammlung und der Bezirksversammlungen von den leitenden Geschäftsführerinnen oder den leitenden Geschäftsführern der Bezirkskammern geführt.

(3) Alle Anstellungsverträge sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Das Angestelltenverhältnis der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium, die Anstellungsverhältnisse der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerinnen oder stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und der vom Präsidium auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers zu bestellenden Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer geregelt. Einstellungen und Kündigungen der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer; sie oder er kann diese Befugnis übertragen.

(4) In den Bezirkskammern werden die Anstellungsverhältnisse der leitenden Geschäftsführerinnen oder leitenden Geschäftsführer durch die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Bezirkskammern im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer geregelt. Einstellungen und Kündigungen der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen durch die leitenden Geschäftsführerinnen oder die leitenden Geschäftsführer der Bezirkskammern.

(5) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil. Die leitenden Geschäftsführerinnen oder die

### **3. Satzung der IHK Region Stuttgart**

---

leitenden Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Bezirkskammerpräsidien teil.

#### **§ 10 Vertretung**

(1) Präsidentin oder Präsident und Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann von einer stellvertretenden Präsidentin oder einem stellvertretenden Präsidenten vertreten werden, die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer durch eine oder einen seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Für die laufenden Geschäfte der IHK ist die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; für die von den Bezirkskammern wahrgenommenen laufenden Geschäfte sind die leitenden Geschäftsführerinnen oder die leitenden Geschäftsführer der Bezirkskammern allein vertretungsberechtigt.

(4) In Vereinen und Organisationen wird die IHK durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer vertreten. Soweit die IHK in Vereinen und Organisationen in Wahrnehmung bezirksbezogener Angelegenheiten mitwirkt, wird sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bezirkskammer und die leitende Geschäftsführerin oder den leitenden Geschäftsführer der Bezirkskammer vertreten. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 6 Abs. 5 Satz 4 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsidentin oder Präsident und Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

### **3. Satzung der IHK Region Stuttgart**

---

#### **§ 11 Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident legt der Vollversammlung alljährlich den von der Hauptgeschäftsführerin oder vom Hauptgeschäftsführer mit den Bezirkskammern vorbereiteten und vom Präsidium und dem mit bis zu zehn Vollversammlungsmitgliedern besetzten Haushaltsausschuss beratenen Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans zur Beschlussfassung vor. Die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes

(3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtliche Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Vollversammlung entscheidet über die Entlastung. Anträge hierzu werden aus der Mitte der Vollversammlung gestellt.

(5) Die Bezirkskammern können im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen bezirklichen Planansätze Aufwendungen tätigen.

#### **§ 12 Veröffentlichungen, Inkrafttreten von Rechtsvorschriften**

Die Rechtsvorschriften der IHK werden in ihrem Mitteilungsblatt veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist. Auch Bekanntmachungen der IHK werden regelmäßig in ihrem Mitteilungsblatt veröffentlicht, können jedoch alternativ auch

### **3. Satzung der IHK Region Stuttgart**

---

im Internet auf der Internetseite der IHK Region Stuttgart unter Angabe des Tages der Einstellung veröffentlicht werden, soweit keine abweichende Regelung durch eine Satzung getroffen wird. Sie gelten am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgemacht.

#### **§ 13 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. März 2015 außer Kraft.

### **Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart („IHK“) hat am 07. Dezember 2023 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Neufassung der Wahlordnung der IHK Region Stuttgart beschlossen:

#### **§ 1 Wahlmodus**

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 120 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 100 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Bis zu 20 Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. §§ 7 Abs. 4, 17 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern.
- (4) Alle Personen und Amtsbezeichnungen dieser Wahlordnung gelten gleichermaßen in der männlichen und weiblichen Sprachform.

#### **§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl**

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der bei der

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

Wahl in derselben Wahlgruppe, im selben Wahlbezirk sowie gegebenenfalls in derselben Betriebsgrößenklasse die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds, bevor die Bedingungen nach Satz 1 für ein Nachrücken in die Vollversammlung erfüllt sind, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel der Wahlgruppe, des Wahlbezirks oder gegebenenfalls der Betriebsgrößenklasse (§ 6 Abs. 3). Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch mittelbare Wahl (§ 1 Absatz 3) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 19 Abs. 1 bekannt zu machen. Haben mehrere Nachfolgemitglieder die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(2) freibleibend

(3) Steht kein Nachfolgemitglied (Absatz 1) mehr zur Verfügung, soll die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 17 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Die Wahl erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk sowie gegebenenfalls der Betriebsgrößenklasse des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

(4) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gem. § 7 Abs. 3 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 17 besetzt.

(5) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl nach § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 3 gewählten Mitglieder der Vollversammlung 20 Prozent der unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen.

## **4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart**

---

### **§ 3 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

### **§ 4 Ausübung des Wahlrechts**

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,

b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auf Antrag auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen, beispielsweise zur Erleichterung der Stimmabgabe im Konzernverbund oder bei verbundenen Unternehmen. Bei Wahlbevollmächtigten ist eine zu diesem Zweck von einer nach den Absätzen 1 und 2 zur Ausübung des Wahlrechts berechnete Person ausgestellte Vollmacht vorzulegen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

#### **4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart**

---

(5) Das Wahlrecht kann nicht von einer Person ausgeübt werden, bei der die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 vorliegen.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

#### **§ 5 Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen im Sinne von § 5 Absatz 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im bezirklichen Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen. Die Voraussetzungen müssen aus einer schriftlichen Vollmacht hervorgehen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen beziehungsweise Wahlbezirken oder gegebenenfalls Betriebsgrößenklassen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

#### **4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart**

---

##### **§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung ist vorgesehen ab dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres, sie beginnt jedoch nicht vor der konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet am 31. Dezember des fünften auf die Wahl folgenden Jahres, jedoch nicht vor der konstituierenden Sitzung der folgenden Vollversammlung. Die konstituierende Sitzung hat innerhalb der ersten sechs Wochen der mit dem 1. Januar beginnenden Amtszeit zu erfolgen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit durch Amtsniederlegung oder mit der Feststellung der Vollversammlung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 5 Absatz 1) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Auf Antrag hat die Vollversammlung die Feststellung zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe, einen anderen Wahlbezirk oder gegebenenfalls eine andere Betriebsgrößenklasse nicht berührt. Abweichend von § 5 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit zwei oder mehr Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.

(4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

##### § 7 Wahlgruppen, Wahlbezirke

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt. Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung der Vollversammlung nach der Branchen-, Bezirks- und Betriebsgrößenstruktur des Kammerbezirks zu erreichen.

(2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

I. Produzierendes Gewerbe (soweit nicht anderen Wahlgruppen zugeordnet)

II. Absatzwirtschaft (Großhandel, Einzelhandel, Verlagsgewerbe und Handelsvertreter)

III. Kreditwirtschaft, Versicherungswirtschaft (ohne Vermittler); Unternehmensverwaltungs- und Holdinggesellschaften, soweit nicht anderen Wahlgruppen zugeordnet

IV. Verkehrsgewerbe einschl. Speditionen, Tourismusgewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Nachrichtenübermittlung

V. Sonstige Dienstleistungen, sonstige, den Wahlgruppen I - IV nicht zugeordnete Wirtschaftszweige;

Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

der Stadtkreis Stuttgart (a)

der Landkreis Böblingen (b)

der Landkreis Esslingen (c)

der Landkreis Göppingen (d)

der Landkreis Ludwigsburg (e)

der Rems-Murr-Kreis (f)

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

(3) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

a.) Wahlbezirk Stadtkreis Stuttgart	Sitze
Wahlgruppe I	6
Wahlgruppe II	4
Wahlgruppe III	5
Wahlgruppe IV	2
Wahlgruppe V	14
insgesamt	31
b.) Wahlbezirk Landkreis Böblingen	Sitze
Wahlgruppe I	4
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	4
insgesamt	13
c.) Wahlbezirk Landkreis Esslingen	Sitze
Wahlgruppe I	6
Wahlgruppe II	4
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	6
insgesamt	18
d.) Wahlbezirk Landkreis Göppingen	Sitze
Wahlgruppe I	2
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	2

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

insgesamt	8
e.) Wahlbezirk Landkreis Ludwigsburg	Sitze
Wahlgruppe I	6
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	6
insgesamt	17
f.) Wahlbezirk Rems-Murr-Kreis	Sitze
Wahlgruppe I	4
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	4
insgesamt	13

(4) Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder können gemäß §§ 1 Abs. 3 und 17 weitere Mitglieder in mittelbarer Wahl hinzuwählen, die sich wie folgt auf die einzelnen Wahlgruppen verteilen:

Wahlgruppe I	bis zu 5
Wahlgruppe II	bis zu 4
Wahlgruppe III	bis zu 2
Wahlgruppe IV	bis zu 2
Wahlgruppe V	bis zu 7

#### § 8 Sitzverteilung

(1) Die Sitzverteilung soll die Branchen-, Bezirks- und gegebenenfalls Betriebsgrößenstruktur des Kammerbezirks abbilden. Die Zuordnung der

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

Sitze auf die Wahlgruppen und Wahlbezirke richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Beschäftigtenzahl sowie ferner nach der Zahl der Ausbildungsplätze und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen. Die Zuordnung der Sitze auf die Betriebsgrößenklassen richtet sich nach den gleichen Kriterien. Die Berechnung der Beschäftigtenzahl erfolgt gemäß § 267 Abs. 5 HGB analog. Beschäftigte im Sinne dieser Wahlordnung sind auf Grund privatrechtlichen Vertrages im Dienst eines anderen zur Arbeit verpflichtete Personen im Sinne von § 611 a BGB. Zu den Beschäftigten zählen nicht geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV sowie die in § 13a Abs.3 Satz 7 ErbStG genannten Beschäftigten.

(2) In unmittelbarer Wahl werden

a) in Wahlgruppe I

aa) Wahlbezirk a)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 5 Mitglieder;

bb) Wahlbezirk b)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;

cc) Wahlbezirk c)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 5 Mitglieder;

dd) Wahlbezirk d)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 1 Mitglied;

ee) Wahlbezirk e)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 5 Mitglieder;

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

ff) Wahlbezirk f)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;

gewählt;

b) in Wahlgruppe II

aa) Wahlbezirk a)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;

bb) Wahlbezirk b)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 2 Mitglieder;

cc) Wahlbezirk c)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 2 Mitglieder;

dd) Wahlbezirk d)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 1 Mitglied;

ee) Wahlbezirk e)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 2 Mitglieder;

ff) Wahlbezirk f)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 2 Mitglieder;

gewählt.

c) in Wahlgruppe III

aa) Wahlbezirk a) 5 Mitglieder

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

bb) Wahlbezirk b) 1 Mitglied;

cc) Wahlbezirk c) 1 Mitglied;

dd) Wahlbezirk d) 1 Mitglied;

ee) Wahlbezirk e) 1 Mitglied;

ff) Wahlbezirk f) 1 Mitglied;

gewählt.

d) in Wahlgruppe IV

aa) Wahlbezirk a) 2 Mitglieder;

bb) Wahlbezirk b) 1 Mitglied;

cc) Wahlbezirk c) 1 Mitglied;

dd) Wahlbezirk d) 1 Mitglied;

ee) Wahlbezirk e) 1 Mitglied;

ff) Wahlbezirk f) 1 Mitglied;

gewählt.

e) in Wahlgruppe V

aa) Wahlbezirk a)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 6 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 8 Mitglieder;

bb) Wahlbezirk b)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 2 Mitglieder;

cc) Wahlbezirk c)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 3 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

dd) Wahlbezirk d)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 1 Mitglied;

ee) Wahlbezirk e)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 3 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;

ff) Wahlbezirk f)

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 2 Mitglieder;

gewählt.

(3) Für die Einteilung in die Betriebsgrößenklassen wird die Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens selbst zuzüglich aller verbundenen Unternehmen derselben Wahlgruppe – unabhängig vom Wahlbezirk – berücksichtigt. Soweit ein Vertreter eines verbundenen Unternehmens ebenfalls zur Wahl zur Vollversammlung kandidiert, bleiben die Beschäftigten dieses verbundenen Unternehmens bei der Bestimmung der Betriebsgrößenklasse des anderen verbundenen Unternehmens unberücksichtigt.

(4) In den Wahlgruppen und Wahlbezirken wird die in Absatz 2 festgelegte Anzahl an Mitgliedern in die Vollversammlung gewählt. Soweit in einer Wahlgruppe (und einem Wahlbezirk) Sitze nach Betriebsgrößenklassen zugeordnet werden, wirkt sich diese Einteilung nicht auf das aktive Wahlrecht aus.

#### **§ 9 Wahlausschuss**

(1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl auf Vorschlag des Präsidiums einen Wahlausschuss, der aus je einem Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirks besteht. Ferner ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter aus seinem Wahlbezirk zu wählen. Der

#### **4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart**

---

Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den ersten und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf Wahlhelfer übertragen.

(3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen unter Anwesenheit der Mitglieder. Auf Entscheidung des Vorsitzenden kann den Mitgliedern auch eine Anwesenheit durch Zuschaltung zu den Sitzungen im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht werden. Insbesondere in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Weg erfolgen.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder im Vertretungsfall ihre Stellvertreter anwesend sind. Im Falle einer Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Weg ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder im Vertretungsfall ihre Stellvertreter an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **§ 10 Wählerlisten**

(1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in elektronischer Form erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift,

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten. Die Wählerlisten können durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten in den Wahlbezirken

- a.) Stadtkreis Stuttgart bei der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart in Stuttgart
- b.) Landkreis Böblingen bei der Bezirkskammer Böblingen in Böblingen
- c.) Landkreis Esslingen bei der Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen in Esslingen
- d.) Landkreis Göppingen bei der Bezirkskammer Göppingen in Göppingen
- e.) Landkreis Ludwigsburg bei der Bezirkskammer Ludwigsburg in Ludwigsburg
- f.) Rems-Murr-Kreis bei der Bezirkskammer Rems-Murr in Waiblingen

für die Dauer zweier Wochen bezogen auf ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme ersetzt das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, in der jeweils geltenden Fassung, und ist auch über die vorgenannte Frist hinaus zulässig.

(2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden einer Gruppe beziehungsweise einem Bezirk zugewiesen. Wahlberechtigte, die als persönlich haftende Gesellschafter oder Besitzgesellschaften für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet. Holdinggesellschaften werden der Wahlgruppe des von ihr geleiteten prägenden operativ tätigen Unternehmens zugeordnet.

#### **4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart**

---

(3) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe und einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe oder einen Wahlbezirk können in einem Zeitraum von mindestens einer Woche, beginnend nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eingereicht werden. Sie sind zu begründen. Sie sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax ausreicht. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge und stellt nach deren Erledigung die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(4) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.

(5) Die IHK ist berechtigt, an Bewerber (§ 12) oder deren Bevollmächtigte sowie an Kandidaten zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma, Wirtschaftszweig und Anschrift von Wahlberechtigten zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

#### **§ 11 Bekanntmachungen zur Wählerliste und zur Abgabe von Wahlbewerbungen**

(1) Der Wahlausschuss macht Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 10 Absatz 3 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vom Wahlausschuss vorgesehenen Fristen bekannt. Er macht weiter bekannt, an welche Anschrift Zuschriften zu Wahlangelegenheiten zu erfolgen haben.

(2) Der Wahlausschuss fordert in einer Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, bis zum Ende einer vom Wahlausschuss festgelegten und

#### **4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart**

---

in der Bekanntmachung genannten Frist Wahlbewerbungen für ihre Wahlgruppe, ihren Wahlbezirk und gegebenenfalls für eine Betriebsgrößenklasse bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe, jedem Wahlbezirk und gegebenenfalls in jeder Betriebsgrößenklasse zu wählen sind.

##### **§ 12 Bewerberliste**

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe, ihren Wahlbezirk und gegebenenfalls ihre Betriebsgrößenklasse Wahlbewerbungen einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Wählbare Personen im Sinne des § 5 dürfen sich nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk bewerben, für die sie selbst wahlberechtigt sind, sowie gegebenenfalls für die Betriebsgrößenklasse, der ihr Unternehmen angehört. Die Summe der gültigen Wahlbewerbungen für eine Wahlgruppe, einen Wahlbezirk und gegebenenfalls eine Betriebsgrößenklasse ergibt die Bewerberliste. Die Bewerberliste einer Wahlgruppe ist nach Betriebsgrößenklassen einzuteilen, soweit die Sitze Betriebsgrößenklassen zugeordnet sind. Die Bewerber werden innerhalb der Betriebsgrößenklasse, sonst in der Bewerberliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. Der Wahlausschuss macht die Bewerberlisten mit folgenden Angaben der Bewerber bekannt: Familienname, Vorname, Firma bzw. Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens einschließlich des Orts der Niederlassung, Art der Vertretungsbefugnis im angegebenen Unternehmen im Sinne des § 5 Absatz 1 sowie gegebenenfalls dessen Betriebsgrößenklasse. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen.

(2) Die Wahlbewerbungen müssen Familiennamen, Vornamen, Art der Vertretungsbefugnis im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift, E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls dessen Betriebsgrößenklasse enthalten. Die Bewerber müssen versichern, dass die Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden. Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Angabe zur Betriebsgrößenklasse in geeigneter Weise nachzuweisen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers abzugeben, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Wird die Wählbarkeit aus einer Funktion als besonders bestellter Bevollmächtigter abgeleitet, ist eine Vollmacht gem. § 5 Absatz 1 beizufügen.

(3) Die Wahlbewerbung bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

(4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbewerbungen. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wählbarkeit von Bewerbern kann der Wahlausschuss weitere Nachweise verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 5 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.

(5) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
- c) freibleibend
- d) Der Bewerber ist nicht wählbar.
- e) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- f) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(6) Jede Bewerberliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten als in der Wahlgruppe, dem Wahlbezirk sowie gegebenenfalls der Betriebsgrößenklasse zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe, für einen Wahlbezirk oder gegebenenfalls eine Betriebsgrößenklasse keine gültige

#### **4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart**

---

Wahlbewerbung ein oder reicht die Zahl der Wahlbewerbungen nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 11 Absatz 2, beschränkt auf diese Wahlgruppe, diesen Wahlbezirk und/oder gegebenenfalls diese Betriebsgrößenklasse. Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlbewerbungen werden vom Wahlausschuss bekannt gemacht. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.

#### **§ 13 Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl).

(2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe, den Wahlbezirk und gegebenenfalls die Betriebsgrößenklasse die Bewerberliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk und gegebenenfalls der Betriebsgrößenklasse zu wählenden Bewerber enthalten. Der Bewerber wird auf dem Stimmzettel mit seinem Familiennamen, Vornamen, Firma bzw. Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens einschließlich des Orts der Niederlassung sowie Art der Vertretungsbefugnis im angegebenen Unternehmen im Sinne des § 5 Absatz 1 einschließlich dessen Betriebsgrößenklasse, soweit eine Unterteilung nach Betriebsgrößenklassen erfolgt, aufgeführt. Bei IHK-zugehörigen natürlichen Personen kann neben dem Hinweis auf die Inhabereigenschaft auch die Bezeichnung der ausgeübten Gewerbetätigkeit aufgenommen werden. Die Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

(3) Die Frist, bis zu deren Ende die Stimmzettel bei der IHK-Zentrale in Stuttgart eingehen müssen (Wahlfrist), beträgt mindestens drei Wochen.

#### **4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart**

---

Der Wahlausschuss bestimmt das Ende der Wahlfrist und macht das Ende der Wahlfrist bekannt.

(4) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:

- a.) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
- b.) einen Stimmzettel,
- c.) einen neutralen Umschlag (Stimmzettelumschlag),
- d.) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).

(5) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk sowie gegebenenfalls den Betriebsgrößenklassen zu wählen sind. Er kann für jeden Bewerber jeweils nur einmal stimmen.

(6) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 5 gekennzeichneten Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag unter Beifügung des von ihm oder von dem beziehungsweise den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die Zentrale der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart in Stuttgart zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens bis zur für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist nach Absatz 3 bei der IHK-Zentrale vorliegen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt.

#### **§ 14 Gültigkeit der Stimmen**

(1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

#### **4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart**

---

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- a.) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
- b.) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
- c.) in denen mehr Wahlbewerber angekreuzt sind als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk sowie gegebenenfalls den Betriebsgrößenklassen zu wählen sind
- d.) die nicht in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag eingehen.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

(3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag übermittelt wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

#### **§ 15 Wahlergebnis**

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken sowie gegebenenfalls Betriebsgrößenklassen diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Abschluss der Wahl das Wahlergebnis fest und fertigt über den Wahlablauf eine Niederschrift an, welche von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

#### **4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart**

---

(3) Der Wahlausschuss macht die Namen der gewählten Bewerber, die jeweils auf sie entfallende Stimmenzahl sowie die Wahlbeteiligung für die Vollversammlung bekannt.

##### **§ 16 Wahlprüfung**

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung.

(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vortragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

##### **§ 17 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl**

(1) Mindestens fünf unmittelbar gewählte Vollversammlungsmitglieder (Wahlpersonen) oder das Präsidium können vorschlagen, weitere Mitglieder der Vollversammlung gem. § 1 Absatz 3 in mittelbarer Wahl hinzu zu wählen.

(2) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und muss mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung dem Präsidenten vorliegen;

#### **4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart**

---

§ 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Aus der Begründung muss die Verbesserung der Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung hervorgehen.

(3) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Wahlkandidaten und das Präsidium.

(4) Die Zuwahl nach § 1 Absatz 3 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Absatz 3 Satz 2 vorliegen.

(5) Die mittelbare Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

(6) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 19 bekanntzumachen.

(7) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 16 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt ist für die Nachfolgewahl gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 4 in der betreffenden Wahlgruppe und dem betreffenden Wahlbezirk zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist.

#### **§ 18 Wahl der Bezirksversammlungen**

(1) Neben den Vollversammlungsmitgliedern gemäß § 7 Absatz 3 gehören

der Bezirksversammlung Böblingen	26
der Bezirksversammlung Esslingen-Nürtingen	36
der Bezirksversammlung Göppingen	16

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

der Bezirksversammlung Ludwigsburg 34

der Bezirksversammlung Rems-Murr 26

zur Vollversammlung wählbare IHK-Zugehörige des betreffenden Bezirks an.

Sie verteilen sich wie folgt:

a) Bezirksversammlung Böblingen Sitze

Wahlgruppe I 8

davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 6 Mitglieder;

Wahlgruppe II 6

davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 4 Mitglieder;

Wahlgruppe III 2

Wahlgruppe IV 2

Wahlgruppe V 8

davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 4 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 4 Mitglieder;

insgesamt 26

b) Bezirksversammlung Esslingen-Nürtingen Sitze

Wahlgruppe I 12

davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 10 Mitglieder;

Wahlgruppe II 8

davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 4 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 4 Mitglieder;

Wahlgruppe III 2

Wahlgruppe IV 2

Wahlgruppe V 12

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 6 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 6 Mitglieder;

insgesamt 36

c) Bezirksversammlung Göppingen Sitze

Wahlgruppe I 4

davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 2 Mitglieder;

Wahlgruppe II 4

davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 2 Mitglieder;

Wahlgruppe III 2

Wahlgruppe IV 2

Wahlgruppe V 4

davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 2 Mitglieder;

insgesamt 16

d) Bezirksversammlung Ludwigsburg Sitze

Wahlgruppe I 12

davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 10 Mitglieder;

Wahlgruppe II 6

davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 4 Mitglieder;

Wahlgruppe III 2

Wahlgruppe IV 2

Wahlgruppe V 12

davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 6 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 6 Mitglieder;

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

Insgesamt	34
e) Bezirksversammlung Rems-Murr	Sitze
Wahlgruppe I	8
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 6 Mitglieder;	
Wahlgruppe II	6
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 4 Mitglieder;	
Wahlgruppe III	2
Wahlgruppe IV	2
Wahlgruppe V	8
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 4 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 4 Mitglieder;	
Insgesamt	26

(2) Die gemäß § 7 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 unmittelbar gewählten Bezirksversammlungsmitglieder können gemäß § 17 weitere Mitglieder in mittelbarer Wahl zur Bezirksversammlung hinzuwählen, die sich wie folgt auf die einzelnen Wahlgruppen verteilen:

##### Bezirksversammlung Böblingen

Wahlgruppe I	bis zu 2
Wahlgruppe II	bis zu 2
Wahlgruppe III	bis zu 1
Wahlgruppe IV	bis zu 1
Wahlgruppe V	bis zu 2
insgesamt bis zu	8

##### Bezirksversammlung Esslingen-Nürtingen

Wahlgruppe I	bis zu 3
Wahlgruppe II	bis zu 2
Wahlgruppe III	bis zu 1

#### 4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart

---

Wahlgruppe IV	bis zu 1
Wahlgruppe V	bis zu 3
insgesamt bis zu	10

##### Bezirksversammlung Göppingen

Wahlgruppe I	bis zu 1
Wahlgruppe II	bis zu 1
Wahlgruppe III	keine
Wahlgruppe IV	bis zu 1
Wahlgruppe V	bis zu 1
insgesamt bis zu	4

##### Bezirksversammlung Ludwigsburg

Wahlgruppe I	bis zu 3
Wahlgruppe II	bis zu 2
Wahlgruppe III	bis zu 1
Wahlgruppe IV	bis zu 1
Wahlgruppe V	bis zu 3
insgesamt bis zu	10

##### Bezirksversammlung Rems-Murr

Wahlgruppe I	bis zu 2
Wahlgruppe II	bis zu 1
Wahlgruppe III	bis zu 1
Wahlgruppe IV	bis zu 1
Wahlgruppe V	bis zu 2
insgesamt bis zu	7

(3) freibleibend

(4) Der Wahlausschuss ist auch für die unmittelbare Wahl der nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder der Bezirksversammlungen zuständig.

#### **4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart**

---

(5) Im Übrigen finden auf die Wahl der nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

##### **§ 19 Bekanntmachungen und Fristen**

(1) Alle in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Internetseite der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart unter Angabe des Tages der Einstellung.

(2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anders geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

##### **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Insoweit tritt die Wahlordnung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

(2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

(3) Die Verlängerung der Wahlperiode von bisher vier auf nunmehr fünf Jahre (§ 1 Absatz 1 und § 6 Absatz 1) findet erstmals für die IHK-Wahlen in 2024 für die am 1. Januar 2025 beginnende Wahlperiode Anwendung. Die am 1. Januar 2020 begonnene, vierjährige Wahlperiode wird nicht verlängert, es verbleibt insoweit bei der Regelung in § 6 Absatz 1 der Wahlordnung in der am 12. Dezember 2018 beschlossenen Fassung.

(4) Die zahlenmäßige Zuordnung der Sitze nach § 7 Absatz 3 und Absatz 4 und § 8 Absatz 2 sowie § 18 Absatz 1 und Absatz 2 findet erstmals für

#### **4. Wahlordnung der IHK Region Stuttgart**

---

die IHK-Wahlen in 2024 für die am 1. Januar 2025 beginnende Wahlperiode Anwendung. Für die am 1. Januar 2020 begonnene Wahlperiode verbleibt es bei den Zuordnungen gemäß der Wahlordnung in der am 12. Dezember 2018 beschlossenen Fassung.

## 5. Finanzstatut der IHK Region Stuttgart

---

### **Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

vom 1. Januar 2015, zuletzt geändert zum 1. Januar 2021

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart hat zum 11.12.2020 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert worden ist, und gemäß § 4 Abs. 2c der Satzung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart vom 13.07.2011, zuletzt geändert am 24.03.2015, beschlossen:

#### **Teil I Anwendungsbereich**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK.

(2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK erlassen.

#### **Teil II Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan**

##### **§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr**

(1) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung fest. Die Wirtschaftssatzung bestimmt über die Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Der Präsident legt den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des

## **5. Finanzstatut der IHK Region Stuttgart**

---

Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 11 der Satzung der IHK veröffentlicht.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplans**

(1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der IHK im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

### **§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans**

(1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.

(2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Personalübersicht und eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

### **§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung**

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden.

## **5. Finanzstatut der IHK Region Stuttgart**

---

### **§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für alle Auftragsvergaben sind die von der Vollversammlung beschlossenen Beschaffungsregelungen zu beachten, sofern sich nichts Abweichendes aus höherrangigem Recht ergibt.

### **Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans**

#### **§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans**

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK einen Wirtschaftsplan auf. Der Erfolgsplan soll ausgeglichen werden.

(2) Im Erfolgs- und Finanzplan sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung vorgesehene Gewinn-/Verlustvortrag und die Rücklagenveränderungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen.

(3) Der Erfolgsplan ist nach dem in Anlage I beigefügten Muster zu gliedern.

(4) Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt. Er ist nach dem in Anlage II beigefügten Muster zu gliedern. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung) sind diese zu der Maßnahme darzulegen.

(5) Die wesentlichen Posten des Erfolgs- und des Finanzplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.

## 5. Finanzstatut der IHK Region Stuttgart

---

### **§ 8 Größere Baumaßnahmen**

(1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen überschreitet.

(2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. Eine erneute Beschlussfassung ist notwendig, wenn sich das Volumen der Baumaßnahme um mehr als 10 v. H. erhöht.

### **§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen**

Für unselbständige Einrichtungen der IHK, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK beizufügen.

### **§ 10 Nachtragswirtschaftsplan**

(1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Finanzrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 v. H. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.

(2) Die Regelungen des § 2 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und gegebenenfalls einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplans kann ein positives Ergebnis geplant werden.

## 5. Finanzstatut der IHK Region Stuttgart

---

### **Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans**

#### **§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit**

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsauszahlungen können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

#### **§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit**

- (1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte bis zu 10 v. H. der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (4) Mehrauszahlungen für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

## **5. Finanzstatut der IHK Region Stuttgart**

---

(5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres.

### **Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling**

#### **§ 13 Buchführung, Inventar**

(1) Die IHK führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK zu beachten.

(2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK vollständig ab. Die Buchführung ist nach dem als Anlage VI beigefügten IHK-Kontenrahmen zu gliedern.

#### **§ 14 Eröffnungsbilanz**

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufgestellte Eröffnungsbilanz gelten die Sondervorschriften, die in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts geregelt sind.

#### **§ 15 Jahresabschluss, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht**

(1) Die IHK stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHGB auf.

## 5. Finanzstatut der IHK Region Stuttgart

---

(2) Der Jahresabschluss der IHK besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage III, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem als Anlage IV und die Finanzrechnung nach dem als Anlage V beigefügten Muster zu gliedern.

(3) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel und ein Plan-/Ist-Vergleich der Pläne nach §§ 2 bzw. 10 sowie 9 aufzunehmen.

(4) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der IHK im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage zu enthalten. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres und auf die erwartete Entwicklung der IHK einschließlich der Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Die voraussichtliche Entwicklung der IHK ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

### **§ 15a Einzelvorschriften zum Jahresabschluss**

(1) Die Nettoposition ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung von Rücklagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Sie kann bei erheblichen Änderungen der aktuellen Verhältnisse beim unbeweglichen Sachanlagevermögen im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag angepasst werden. Sie darf im Regelfall nicht größer sein als das zur Erfüllung der Aufgaben der IHK notwendige, um Sonderposten (siehe Absatz 4) verminderte unbewegliche Sachanlagevermögen.

(2) Die IHK hat eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Diese dient zum Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen und beträgt 25 – 50 Prozent v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen. Sollten Entnahmen den Stand unter 25 Prozent bringen, soll die IHK in angemessenem

## 5. Finanzstatut der IHK Region Stuttgart

---

Zeitraum wieder die Mindestdotierung erreichen. Die Bildung zweckbestimmter Rücklagen ist zulässig. Sie sind in der Bilanz oder im Anhang zum Jahresabschluss gesondert einzeln auszuweisen. Der Verwendungszweck und der Umfang sind hinreichend zu konkretisieren, wie auch der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

(3) Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind spätestens im zweiten der Entstehung folgenden Geschäftsjahr den Rücklagen zuzuführen oder im darauffolgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich des Erfolgsplans heranzuziehen.

(4) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ vermindert um den Beitrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeiträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.

(5) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Vorschlag zur Verwendung des Bilanzergebnisses berücksichtigt werden.

### **§ 16 Controlling, IKS**

(1) Die IHK richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK erlaubt. Dazu sind der Struktur der IHK entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllingsystems. Ihre Ergebnisse sind

## 5. Finanzstatut der IHK Region Stuttgart

---

den Entscheidungsträgern in Form eines empfängerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die IHK richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes Internes Kontrollsystem ein.

### **Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung**

#### **§ 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrages sowie Entlastung**

(1) Die IHK hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß der § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.

(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird von der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag errichteten unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Die Rechnungsprüfungsstelle legt zeitgleich den Prüfungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde und der IHK vor. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer ist insbesondere der Bericht der Rechnungsprüfungsstelle; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.

(3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinn/Bilanzverlusts.

(4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung. Das Weitere regelt die IHK-Satzung.

## 5. Finanzstatut der IHK Region Stuttgart

---

(5) Der Jahresabschluss ist in dem für die Veröffentlichung von Satzungsrecht vorgesehenem Medium oder im Internet zu veröffentlichen. Zulässig ist auch eine verkürzte Form.

### **Teil VII: Ergänzende Vorschriften**

#### **§ 18 Beauftragter für die Wirtschaftsführung**

(1) Soweit der Hauptgeschäftsführer die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist bei der IHK ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar zu unterstellen.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans sowie die Bewirtschaftung der Mittel nach Maßgabe der Kammersatzung. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

(3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planwerten zurückbleiben oder ein Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Einwilligung (vorherigen Zustimmung) abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.

(4) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses inklusive dem Anhang.

#### **§ 19 Nutzungen und Sachbezüge**

(1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, Dienstvereinbarung, für den öffentlichen Dienst allgemein

## 5. Finanzstatut der IHK Region Stuttgart

---

geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, Dienstvereinbarung oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

### **§ 20 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen**

(1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(2) Zur Eingehung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen. Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der IHK durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Bei Beteiligungen von mehr als 50 Prozent der Anteile ist für Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft das Beschlussrecht der Vollversammlung der IHK nach § 4 Satz 1 IHKG sicherzustellen.

### **§ 20a Zuwendungen**

Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die unter Beachtung von § 1 IHKG und in Anlehnung an die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen. Das Nähere regelt die Zuwendungssatzung.

## **5. Finanzstatut der IHK Region Stuttgart**

---

### **§ 21 Änderung von Verträgen, Vergleiche**

Die IHK darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

### **§ 22 Veränderung von Ansprüchen**

(1) Die IHK darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 23 Geldanlagen**

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

## **Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 24 In-Kraft-Treten/Geltungsdauer**

Dieses Finanzstatut tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Zu dem Zeitpunkt wird die Ausgleichsrücklage gemäß § 15 Absatz 3 FS alter Fassung in die Ausgleichsrücklage gemäß § 15a Absatz 2 FS umgewidmet. Die Liquiditätsrücklage ist bis spätestens 31.12.2018 zu verwenden.

## **6. Beitragsordnung der IHK Region Stuttgart**

---

### **Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

vom 19. Dezember 2007, zuletzt geändert am 07. Dezember 2022

#### **§ 1 Beitragspflicht**

(1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) erhebt von den IHK-Zugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und Umlagen erhoben.

(3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Wirtschaftssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage und die Freistellungsgrenze (§ 5) fest.

#### **§ 2 Organgesellschaften und Betriebsstätten**

(1) Verbundene Unternehmen (Organgesellschaften) werden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 IHKG als eigenständige IHK-Zugehörige zum Beitrag veranlagt.

(2) Hat ein IHK-Zugehöriger mehrere Betriebsstätten im Sinne von § 12 AO im IHK-Bezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

#### **§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, erstmalig mit dem Beginn der IHK-Zugehörigkeit.

(2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Geschäftsjahr.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

## **6. Beitragsordnung der IHK Region Stuttgart**

---

### **§ 4 Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb**

(1) Der Gewerbeertrag wird nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10 a GewStG ermittelt.

(2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbeertrags der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

### **§ 5 Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 IHKG**

(1) Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, sowie eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Art und Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Abs. 3 vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.

(2) Die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

(3) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei der IHK die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag

## **6. Beitragsordnung der IHK Region Stuttgart**

---

entrichten, durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

### **§ 6 Berechnung des Grundbeitrages**

(1) Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden. Zu den Staffelungskriterien gehören insbesondere Art oder Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden können dabei der Gewerbeertrag, die Handelsregistereintragung, das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs, der Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl.

Die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung fest.

(2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind. Besteht die Beitragspflicht im Erhebungszeitraum nicht länger als drei Monate, so kann auf Antrag von der Erhebung des Grundbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden.

### **§ 7 Berechnung der Umlage**

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbeertrag.

(2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 7 IHKG für das Unternehmen zu kürzen; bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Freibetrag vor Ermittlung der

## **6. Beitragsordnung der IHK Region Stuttgart**

---

Zerlegungsanteile von der Bemessungsgrundlage des ganzen Unternehmens abgezogen.

### **§ 8 Zerlegung**

(1) Bei einer Zerlegung des Gewerbeertrags sind nur die auf den IHK-Bezirk entfallenden Zerlegungsanteile der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Freistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zu Grunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags herangezogen werden.

(2) Die Zerlegung erfolgt auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung festgestellten gewerbsteuerlichen Zerlegungsanteile. Liegt keine gewerbsteuerliche Zerlegung durch die Finanzverwaltung vor, kann die Zerlegung nach entsprechender Anwendung der §§ 28 ff GewStG (gewerbsteuerlichen Zerlegung) durch die IHK erfolgen.

### **§ 9 Bemessungsjahr**

(1) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbeertrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgebend.

(2) Das Bemessungsjahr wird in der jährlichen Wirtschaftssatzung festgesetzt.

### **§ 10 Umsatz, Bilanzsumme, Arbeitnehmerzahl**

(1) Der Umsatz wird – vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 – nach den für die Ermittlung der Buchführungspflicht gewerblicher Unternehmer in § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO genannten Grundsätzen bestimmt.

## **6. Beitragsordnung der IHK Region Stuttgart**

---

Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft wird für den gesamten Organkreis der umsatzsteuerrechtliche Umsatz der Organträgerin zu Grunde gelegt.

(2) Als Umsatz gilt für

a) Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute die Summe der Posten 1-5 der Erträge des Formblattes 2 beziehungsweise der Posten 1, 3, 4, 5, 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vom 11.12.1998 (BGBl. I, S. 3658) in der jeweils geltenden Fassung;

b) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1 - 3 des Formblattes 2 Abschnitt I beziehungsweise der Posten 1, 3, 5 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8.11.1994 (BGBl. I, S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Bilanzsumme wird nach § 266 HGB und die Zahl der Arbeitnehmer nach § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

### **§ 11 Handelsregistereintragung**

(1) Soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister knüpft, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige zu irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsjahres im Register eingetragen ist. Dieses Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige in einem Register eines anderen Staates eingetragen ist, soweit dieses Register eine dem deutschen Handelsregister vergleichbare Funktion hat.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen daran knüpft, dass der Gewerbebetrieb des IHK-Zugehörigen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

### **§ 12 Besondere Regelungen für gemischtgewerbliche Betriebe**

(1) Die IHK erhebt von IHK-Zugehörigen, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe) den Beitrag für den Betriebsteil, der weder handwerklich (Anlage A und Anlage B Abschnitt 1 der HwO) noch handwerksähnlich (Anlage B Abschnitt 2 der HwO) ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerksähnlichen Betriebsteil einen Umsatz von mehr als 130.000 Euro erzielt hat.

(2) Nur der Gewerbeertrag, der auf den Betriebsteil entfällt, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, wird der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde gelegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung nach § 5 herangezogen werden.

(3) Im Rahmen der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Zuordnungen findet § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

### **§ 13 Besondere Regelungen für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen und der Land- und Forstwirtschaft**

(1) Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung herangezogen wird.

## **6. Beitragsordnung der IHK Region Stuttgart**

---

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben oder Land- und Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird.

Die IHK-Zugehörigen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

### **§ 14 Besondere Regelung für Komplementärgesellschaften**

(1) IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personengesellschaft erschöpft, kann in der jährlichen Wirtschaftssatzung ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden, sofern beide Gesellschaften dieser IHK zugehören.

(2) Die Wirtschaftssatzung kann vorsehen, dass die Ermäßigung des Grundbeitrags nur auf Antrag gewährt wird.

### **§ 15 Beitragsveranlagung**

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Beitragsbescheid. Erfolgt der Beitragsbescheid elektronisch, so ist er auf einem sicheren Übertragungsweg zu übersenden. Erfolgt der Beitragsbescheid schriftlich, so ist er in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden. Eine elektronische Übersendung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedsunternehmens möglich.

## 6. Beitragsordnung der IHK Region Stuttgart

---

(2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Ferner ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder – soweit ein solcher nicht vorliegt – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb und auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind.

(4) Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die Kammer einen berichtigten Bescheid. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.

(5) Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(6) Die Beitragsfestsetzung kann vorläufig erfolgen, wenn die Rechtmäßigkeit von Satzungsrecht mit Auswirkung auf Grundbeitrag und/oder Umlage Vorfrage in einem oder Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind

## **6. Beitragsordnung der IHK Region Stuttgart**

---

anzugeben. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 165 Abs. 2 der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

### **§ 16 Vorauszahlungen**

Für die Fälle des § 15 Abs. 3 kann die Wirtschaftssatzung regeln, dass die IHK-Zugehörigen Vorauszahlungen auf ihre Beitragsschuld zu entrichten haben. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 6 und 7 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. §§ 15 und 17 gelten entsprechend.

### **§ 17 Fälligkeit des Beitragsanspruches**

Der Beitrag wird fällig mit Zugang des Beitragsbescheides; er ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

### **§ 18 Mahnung und Beitreibung**

(1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Die Erhebung einer Mahngebühr (Beitreibungsgebühr, Auslagen) richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK.

(2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.

(3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Beiträge richtet sich nach § 3 Abs. 8 IHKG in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz und dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.

## **6. Beitragsordnung der IHK Region Stuttgart**

---

### **§ 19 Stundung; Erlass; Niederschlagung**

(1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

(4) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

### **§ 20 Verjährung**

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

### **§ 21 Rechtsbehelfe**

(1) Gegen den Beitragsbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die IHK.

(2) Gegen den Beitragsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem zuständigen

## **6. Beitragsordnung der IHK Region Stuttgart**

---

Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

(3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

### **§ 22 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Beitragsordnung außer Kraft. § 5 Abs. 2 ist nur auf IHK-Zugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgte. Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen aus Haushaltsjahren vor dem 01.01.2008 gilt die Beitragsordnung in der vor dem 01.01.2008 geltenden Fassung.

## **7. Gebührenordnung der IHK Region Stuttgart**

---

### **Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

vom 18. Dezember 1980, zuletzt geändert am 13. Dezember 2013

#### **§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse**

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif; der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung.

(2) Die IHK kann von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der IHK) in Anspruch nimmt – unabhängig davon, ob dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist – Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Aufwand überschreiten.

(3) Für Gebühren und Auslagen kann die IHK einen angemessenen Vorschuss verlangen.

#### **§ 2 Bemessung der Gebühren**

(1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.

(2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.

(3) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die beantragte Tätigkeit vom Gebührenschuldner nicht voll in Anspruch genommen wird, kann die Gebühr ermäßigt werden, wenn dies der Billigkeit oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

## **7. Gebührenordnung der IHK Region Stuttgart**

---

### **§ 3 Kostenschuldner**

(1) Kostenschuldner sind Gebührenschuldner und Auslagenschuldner gleichermaßen. Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat. Auslagenschuldner ist, wer besondere Verwaltungstätigkeiten in Anspruch nimmt.

(2) Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden Schuldner für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

(3) Dem Kostenschuldner ist gleichgestellt, wer sich gegenüber der IHK verpflichtet, die Gebühr zu zahlen.

(4) Für Auslagen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 4 Entstehung des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

### **§ 5 Fälligkeit**

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

## **7. Gebührenordnung der IHK Region Stuttgart**

---

### **§ 6 Mahnung und Beitreibung**

(1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.

(2) In der Mahnung ist der Kostenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(3) Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

### **§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung**

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Kostenschuld stehen.

(4) Von der Erhebung kann in entsprechender Anwendung von § 156 II AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Betreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

## **7. Gebührenordnung der IHK Region Stuttgart**

---

### **§ 8 Verjährung**

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

### **§ 9 Rechtsbehelfe**

(1) Gegen den Gebühren- und Auslagenbescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe ein Widerspruch bei der IHK eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die IHK.

(2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

(3) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## 8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart

---

### Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart

Stand: 01.01.2024 (Bitte beachten Sie, dass sich der Gebührentarif ändern kann. Den aktuellen Gebührentarif finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.stuttgart.ihk24.de](http://www.stuttgart.ihk24.de))

<b>A.</b>	<b>Absatzwirtschaft</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Fachkundeprüfung nach § 22 Waffengesetz</b>	
1.1	Fachkundeprüfung	420,00
<b>2.</b>	<b>Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz</b>	
2.1	in deutscher Sprache	95,00
2.2	für Fremdsprachler	125,00
2.3	Gleichwertigkeitsbescheinigung	30,00
<b>3.</b>	<b>Sachkenntnisprüfung nach § 50 Arzneimittelgesetz</b>	
3.1	Sachkenntnisprüfung	120,00
<b>4.</b>	<b>Unterrichtungsverfahren für das Bewachungsgewerbe nach § 34 a GewO</b>	
4.1	Unterrichtung des Personals	350,00 - 550,00
<b>5.</b>	<b>Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe nach § 34a GewO</b>	
5.1	Sachkundeprüfung	180,00
5.2	Wiederholung einer Teilprüfung	50 v.H. der vollen Gebühr
5.3	Spezifische Sachkundeprüfung nach § 5e Abs. 2 BewachV	140,00

<b>B.</b>	<b>Außenhandel</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Ausstellung eines Carnets ATA / Carnets CPD</b>	
1.1	Ausstellung eines Carnets	90,00
<b>2.</b>	<b>Regulierungsgebühr</b>	
2.1	Regulierungsgebühr für ein ausgestelltes Carnet	75,00

## 8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart

<b>3.</b>	<b>Ausstellen von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen von Handelsrechnungen sowie Ausstellen von sonstigen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen</b>	
3.1	Ausstellen von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen von Handelsrechnungen sowie Ausstellen von sonstigen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen außer 3.2 und 3.3, Original und erforderliche Durchschriften	10,00
3.2	EU-Bescheinigungen für ausgeübte Tätigkeiten, Original und erforderliche Durchschriften	50,00
3.3	Langzeiterklärung IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung, Original und erforderliche Durchschriften	30,00

<b>C.</b>	<b>Berufsbildung*</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Berufsausbildung und Umschulung</b>	
1.1	Betreuung und Prüfung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses in einem anerkannten sowie einem aufgrund einer besonderen Regelung für Behinderte erlassenenem	
	- kaufmännischen	290,00
	- gewerblich-technischen Ausbildungsberuf	387,00
1.2	Betreuung und Prüfung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses, bei Fortsetzung der Ausbildung oder Umschulung entweder in einer aufbauenden Stufe (echte Stufenausbildung, § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG) oder nach Abschluss einer vorangegangenen Berufsausbildung (unechte Stufenausbildung, § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG)	140,00
1.3	Abschluss- oder Umschulungsprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2 BBiG)	
1.3.1	Mit gestreckter Abschluss- oder Umschulungsprüfung	
1.3.1.1	Teil I	
	- kaufmännische Ausbildungsberufe	175,00
	- gewerblich-technische Ausbildungsberufe	360,00

## 8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart

1.3.1.2	Teil II - kaufmännische Ausbildungsberufe - gewerblich-technische Ausbildungsberufe	460,00 450,00
1.3.2	Ohne gestreckte Abschluss- oder Umschulungsprüfung - kaufmännische Ausbildungsberufe - gewerblich-technische Ausbildungsberufe	460,00 450,00
1.3.3	Bei freiwilliger Teilnahme an einer nicht vorgeschriebenen kaufmännischen oder gewerblich-technischen Zwischenprüfung beträgt die Gebühr	150,00
1.4	Gebühr bei Anmeldung zur Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung	50 v.H. nach 1.1, 1.2 und 1.3
1.5	Die Betreuungsgebühr nach 1.1 oder 1.2 entfällt, wenn das Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht angetreten oder in der Probezeit beendet wird. Bei Auflösung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses vor Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zu Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung ermäßigt sich die Betreuungsgebühr auf	50 v.H. nach 1.1 und 1.2
1.5.1	Wechselt der Auszubildende den Ausbildungsbetrieb nach Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. zur Abschlussprüfung Teil I, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr nach 1.1, 1.2 des Folgebetriebs auf	50 v.H. nach 1.1 und 1.2
1.6	Die Gebühr ermäßigt sich bei ordnungsgemäßigem Rücktritt von einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung, zu der nach §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2 BBiG zugelassen wurde, auf	50 v.H. nach 1.3
1.7	Gleichstellung/Begutachtung von Prüfungszeugnissen und beruflichen Befähigungsnachweisen	70,00 - 210,00
1.8	Qualifizierungsbild nach § 4 der BAVBVO	
1.8.1	Bestätigung eines Qualifizierungsbildes nach § 4 der BAVBVO	485,00
1.8.2	Die Gebühr ermäßigt sich bei Vorlage einer Bestätigung des Qualifizierungsbildes durch eine andere zuständige Stelle auf	320,00
1.9	Befreiung von der Ausbilderprüfung nach § 6 Abs. 3 oder 4 AEVO	35,00
1.10	Prüfung einer Zusatzqualifikation oder deren Wiederholung	100,00 - 450,00
1.11	Prüfung von Bildungs-, Qualifizierungs- und Umschulungskonzepten	100,00 - 600,00

## 8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart

<b>2.</b>	<b>Fortbildung **</b>	
2.1	Fortbildungsprüfung je Prüfungsteil	150,00 - 1.100,00
2.2	Die Gebühr nach 2.1 ermäßigt sich bei Wiederholung eines Prüfungsteils auf	75 v.H. der vollen Gebühr
2.3	Gesonderte Ablegung weiterer Prüfungsbestandteile als Ergänzung einer Fortbildungsprüfung, je Bestandteil oder deren Wiederholung	100,00 - 400,00
2.4	Schreibtechnische Prüfungen oder deren Wiederholung (Kurzschrift, maschinelle Texterstellung, Phonotypie- und Stenotypieprüfung)	60,00 - 100,00
2.5	Gebühr bei ordnungsgemäßigem Rücktritt von einem Prüfungsteil oder deren Wiederholung nach 2.1 und 2.2 nach Anmeldung	150,00
2.6	Gebühr bei ordnungsgemäßigem Rücktritt von einem Prüfungsteil nach 2.2, 2.3 oder 2.4 nach Anmeldung	50,00
<b>3.</b>	<b>Ausbilderprüfung nach Ausbildereignungsverordnung oder deren Wiederholung</b>	240,00
3.1	Schriftlicher Teil der Ausbilderprüfung nach Ausbildereignungsverordnung oder dessen Wiederholung	100,00
3.2	Praktischer Teil der Ausbilderprüfung nach Ausbildereignungsverordnung oder anderer Fortbildungsregelung (z.B. bei Befreiung vom schriftlichen Teil) oder dessen Wiederholung	140,00
3.3	Gebühr bei ordnungsgemäßigem Rücktritt von einer Prüfung gemäß 3 nach Anmeldung	75,00

\* Gebühren enthalten keine Materialkosten. Diese werden ggfs. separat berechnet.

\*\* Die neuen Fortbildungsgebühren gelten für Prüfungen und Prüfungsteile, die ab dem 01.01.2024 durchgeführt werden.

<b>D.</b>	<b>Verkehrsgewerbe</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Fachkundeprüfung</b>	
1.1	nach dem Güterkraftverkehrsgesetz	275,00
1.2	nach dem Personenbeförderungsgesetz	

## 8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart

1.2.1	für Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs (TM)	255,00
1.2.2	für Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen des Taxen- und Mietwagenverkehrs (O)	275,00
<b>2.</b>	<b>Fachkundebescheinigung nach dem Güterkraftverkehrs- / Personenbeförderungsgesetz (ohne Prüfung)</b>	
2.1	Prüfung einer Vortätigkeit	275,00
2.2	Bestätigung aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses	40,00
2.3	Umschreibung eines beschränkten Fachkundenachweises	40,00
<b>3.</b>	<b>Gefahrgutfahrerschulung und Prüfung nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGV-SEB)/ADR</b>	
3.1	Anerkennung von Erst- und Auffrischungsschulungen	
3.1.1	für den ersten Kurs	825,00
3.1.2	für jeden weiteren Kurs	365,00
3.2	Wiedererteilung der Anerkennung	50 v.H. der vollen Gebühr
3.3	Modifikation einer Anerkennung	80,00 - 255,00
3.4	Prüfung der Gefahrgutfahrer	85,00
3.5	Gebühr für die Prüfungsdurchführung bei Lehrgangsträger vor Ort	145,00
<b>4.</b>	<b>Gefahrgutbeauftragtenschulung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)</b>	
4.1	Anerkennung eines Lehrgangs***	
4.1.1	für den ersten Lehrgangsteil	800,00
4.1.2	für jeden weiteren Lehrgangsteil	345,00
4.2	Wiedererteilung der Anerkennung***	50 v.H. der vollen Gebühr
4.3	Modifikation einer Anerkennung***	80,00 - 230,00

## 8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart

<b>5.</b>	<b>Gefahrgutbeauftragtenprüfung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)</b>	
5.1	Prüfung der Gefahrgutbeauftragten***	185,00
5.2	Umschreibung eines Schulungsnachweises	55,00
<b>6.</b>	<b>Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr: beschleunigte Grundqualifikation</b>	
6.1	Regelprüfung	130,00
6.2	Prüfung Quereinsteiger	120,00
6.3	Prüfung Umsteiger	120,00
<b>7.</b>	<b>Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr: Grundqualifikation</b>	
7.1	Theoretische Prüfung	
7.1.1	Regelprüfung	215,00
7.1.2	Prüfung Quereinsteiger	205,00
7.1.3	Prüfung Umsteiger	170,00
7.2	Praktische Prüfung	
7.2.1	Regelprüfung	1.400,00
7.2.2	Prüfung Quereinsteiger	1.400,00
7.2.3	Prüfung Umsteiger	1.150,00

\*\*\* Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen, Prüfungen und sonstige Verfahren. Zusätzliche Auslagen für englischsprachige Schulungen, Prüfungen und sonstige Verfahren werden gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung abgerechnet.

<b>E.</b>	<b>Umwelt</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung</b>	
1.1	Sachkundebescheinigung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	175,00 - 370,00

## 8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart

<b>F.</b>	<b>Versicherungsgewerbe</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Erlaubnis für Versicherungsvermittler und Berater</b>	
1.1	Erlaubniserteilung/Versagung	330,00
1.2	Erlaubnisverfahren nach § 34 d bzw. e GewO - ermäßigte Gebühr bei Statuswechsel gem. § 2 Abs. 3 Gebührenordnung	60,00
1.3	Erlaubnisbefreiung/Versagung der Erlaubnisbefreiung	160,00
1.4	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über den Antrag	20,00 - 330,00
1.5	Überprüfung der Erlaubnis- bzw. Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen infolge personenbezogener Veränderungen nach Erlaubniserteilung oder -befreiung	100,00
1.6	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	35,00
1.7	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung	130,00 - 350,00
1.8	Anfordern eines neuen Nachweises über das Bestehen einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung – Versicherungsvermittler und Berater	65,00
<b>2.</b>	<b>Registrierung von Versicherungsvermittlern und Beratern</b>	
2.1	Registrierung	50,00
2.2	Ergänzung/Änderung Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	20,00 - 55,00
2.3	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderungen der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	25,00
2.4	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	20,00
<b>3.</b>	<b>Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler und Berater</b>	
3.1	Sachkundeprüfung (schriftlich und mündlich)	350,00
3.2	Sachkundeprüfung (schriftlich)	260,00
3.3	Wiederholung mündliche Prüfung	50 v.H. der Gebühr
3.4	Spezifische Sachkundeprüfung nach § 4a Abs. 2 VersVermV	280,00

## 8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart

<b>4.</b>	<b>Prüfung nach § 23 VersVermV</b>	100,00 - 400,00
<b>5.</b>	<b>Weiterbildungsverpflichtung</b>	
5.1	Überprüfung der Weiterbildungsverpflichtung für jeden weiteren Mitarbeitenden	55,00
5.2	Anordnung zur Einreichung der Anlage 4 zur VersVermV	55,00
5.3	Anordnung zur Einreichung von Einzelnachweisen	55,00

<b>G.</b>	<b>Sachverständigenwesen</b>	<b>Euro</b>
	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und sonstigen Personen gemäß § 36 Gewerbeordnung / § 7 Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg.	
<b>1.</b>	<b>Öffentliche Bestellung und Antragsbearbeitung</b>	
1.1	Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung	880,00
1.2	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	340,00
<b>2.</b>	<b>Bearbeitung eines Antrags auf Erweiterung des Bestellsentens</b>	610,00
<b>3.</b>	<b>Bearbeitung eines Antrags auf erneute öffentliche Bestellung</b>	490,00
<b>4.</b>	<b>Ablehnung eines Antrags, Rücknahme oder Widerruf einer Bestellung</b>	560,00

<b>H.</b>	<b>Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater</b>	<b>Euro</b>
1.1	Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler/ Honorar-Finanzanlagenberater (schriftlicher und praktischer Teil)	
1.1.1	in einer Sparte	290,00
1.1.2	in zwei Sparten	340,00
1.1.3	in drei Sparten	390,00
1.2	Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler/ Honorar-Finanzanlagenberater (schriftlicher Teil)	

## 8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart

1.2.1	in einer Sparte	160,00
1.2.2	in zwei Sparten	210,00
1.2.3	in drei Sparten	260,00
1.3	Spezifische Sachkundeprüfung	140,00 - 340,00
<b>2.</b>	<b>Wiederholung praktische Prüfung</b>	170,00
<b>3.</b>	<b>Erlaubniserteilung nach § 34 f GewO / § 34 h GewO</b>	
3.1	Erlaubniserteilung/-versagung	330,00
3.2	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34 f GewO / 34 h GewO um eine oder mehrere Kategorien	55,00 - 280,00
3.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	35,00
3.4	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	130,00 - 350,00
3.5.1	Anforderung des Prüfberichts gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	50,00 - 100,00
3.5.2	Prüfung jährlicher Prüfberichte gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	55,00
3.6	Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermV	100,00 - 400,00
3.7	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über den Antrag	20,00 - 330,00
3.8	Überprüfung Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00
3.9	Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach § 34 h GewO unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34 f GewO	60,00
3.10	Anfordern eines neuen Nachweises über das Bestehen einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung – Finanzanlagenvermittler	65,00
<b>4.</b>	<b>Registrierung von Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern</b>	
4.1	Registrierung	50,00
4.2	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	20,00
4.3	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	20,00 - 55,00
4.4	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	20,00

## 8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart

<b>I.</b>	<b>Immobiliardarlehensvermittler</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Sachkundeprüfung</b>	
1.1	Sachkundeprüfung (schriftlich und mündlich)	330,00
1.2	Sachkundeprüfung nur schriftlicher Teil	185,00
1.3	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	50 v. H. der vollen Gebühr
1.4	Spezifische Sachkundeprüfung bei Anerkennung im Ausland erworbener Kenntnisse	270,00
<b>2.</b>	<b>Erlaubnis</b>	
2.1	Erlaubniserteilung/-versagung	330,00
2.2	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	35,00
2.3	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	130,00 - 350,00
2.4	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über den Antrag	20,00 - 330,00
2.5	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00
2.6	Anfordern eines neuen Nachweises über das Bestehen einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung – Immobiliardarlehensvermittler	65,00
<b>3.</b>	<b>Registrierung</b>	
3.1	Registrierung	50,00
3.2	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	20,00
3.3	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	20,00 - 55,00
3.4	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderungen der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	25,00
3.5	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	20,00

## 8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart

<b>J.</b>	<b>Eintragung amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Eintragung amtliches Verzeichnis</b>	
1.1	Eintragung mit positivem Bescheid	75,00
1.2	Keine Eintragung (negativer Bescheid)	50 v. H. der vollen Gebühr

<b>K.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	<b>Euro</b>
1.	Ersatzausfertigung eines Prüfungsdokuments, einer Belehrungs- oder Anerkennungsbescheinigung sowie sonstiger Bescheinigungen	5,00 - 50,00
2.	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	25,00 - 250,00
3.	Zweite Anmahnung einer Gebührenschuld	bis 30,00
4.	Anordnung einer nachträglichen Auflage zu einem bestehenden Verwaltungsakt	120,00 - 270,00
5.	Anordnung eines Beschäftigungsverbot	120,00 - 270,00
6.	Anordnung von Einzelauskünften / Auskunftsverlangen nach § 29 GewO	120,00 - 270,00
7.	Anordnung einer Ausübungsverhinderung nach § 15 Abs. 2 GewO	120,00 - 270,00
8.	Zwangsgeldfestsetzung in gewerberechtlichen Verfahren	90,00
9.	Ordnungsgemäßer Rücktritt von Sach-/Fachkundeprüfung oder Unterrichtung bis 14 Tage vor dem Termin oder bei Nachweis von Krankheit	65,00

<b>L.</b>	<b>Erlaubnisverfahren nach § 34 c GewO</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Erlaubniserteilung nach § 34 c GewO</b>	
1.1	Erlaubniserteilung/Versagung	300,00
1.1.1	Erweiterung um eine Erlaubniskategorie - Erlaubniserteilung / Versagung	315,00

## 8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart

1.1.2	Erweiterung um zwei Erlaubniskategorien - Erlaubniserteilung / Versagung	330,00
1.1.3	Erweiterung um drei Erlaubniskategorien - Erlaubniserteilung / Versagung	345,00
1.2	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34 c GewO um eine oder mehrere Kategorien	55,00 - 330,00
1.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	35,00
1.4	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	130,00 - 350,00
1.5	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über den Antrag	20,00 - 330,00
1.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00
1.7	Anforderung des Prüfberichts gem. § 16 Abs. 1 MaBV	50,00 - 100,00
1.8	Prüfung jährlicher Prüfberichte gem. § 16 Abs. 1 MaBV	55,00
1.9	Prüfung gem. § 16 Abs. 2 MaBV	100,00 - 400,00
1.10	Anfordern eines neuen Nachweises über das Bestehen einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung – Wohnimmobilienverwalter	65,00
<b>2.</b>	<b>Weiterbildungsverpflichtung</b>	
2.1	Überprüfung der Weiterbildungsverpflichtung	55,00
2.2	Anordnung zur Einreichung der Anlage 3 zur MaBV	55,00
2.3	Anordnung zur Einreichung von Einzelnachweisen	55,00
<b>3.</b>	<b>Immo WEG</b>	
3.1	Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach § 26a WEG	250,00
3.2	Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils nach § 26a WEG	150,00

## 8. Gebührentarif der IHK Region Stuttgart

---

### Anlage 1 zum Gebührentarif

#### C. Berufsbildung

##### 1. Berufsausbildung und Umschulung

- 1.1 Betreuung und Prüfung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses in einem anerkannten sowie einem aufgrund einer besonderen Regelung für Behinderte erlassenen kaufmännischen oder gewerblich-technischen Ausbildungsberuf.

<b>Zeitraum</b>		<b>Gebühren in Euro</b>
01.01.2022 – 31.12.2023	kaufmännisch	264,00
01.01.2022 – 31.12.2023	gewerblich-technisch	352,00
01.01.2024 – 31.12.2025	kaufmännisch	290,00
01.01.2024 – 31.12.2025	gewerblich-technisch	387,00
01.01.2026 – 31.12.2027	kaufmännisch	319,00
01.01.2026 – 31.12.2027	gewerblich-technisch	426,00
01.01.2028 – 31.12.2029	kaufmännisch	350,00
01.01.2028 – 31.12.2029	gewerblich-technisch	468,00
01.01.2030 – 31.12.2031	kaufmännisch	385,00
01.01.2030 – 31.12.2031	gewerblich-technisch	515,00

## **9. Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

---

### **9. Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart hat in ihrer Sitzung vom 5. Juli 2012 folgende Neufassung der „Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart“ beschlossen, die zuletzt durch Beschluss der Vollversammlung am 8. Oktober 2014 geändert wurde:

#### **1. Ort der Sitzung und Sitzungsräume**

Die Sitzungen der Vollversammlung finden in der Regel in einem der IHK-Gebäude statt. Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium einen anderen Sitzungsort festlegen, bspw. auf Einladung eines Mitgliedsunternehmens oder aus Anlass eines Besuchs einer öffentlichen Einrichtung.

Soweit eine Sitzung der Vollversammlung außerhalb eines IHK-Gebäudes stattfindet und dadurch die Teilnahme von Gästen nicht oder nur mit Einschränkungen möglich ist, soll darauf hingewiesen werden.

#### **2. Teilnahmeberechtigte**

An den Sitzungen der Vollversammlung nehmen neben den Vollversammlungsmitgliedern und dem Hauptgeschäftsführer auch die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer, die leitenden Geschäftsführer und die Geschäftsführer der IHK teil. Der Hauptgeschäftsführer kann weitere Mitarbeiter hinzuziehen.

Bei der Diskussion und der Beschlussfassung über Anträge, die in Ausschüssen behandelt oder an Ausschüsse verwiesen wurden, soll der oder die Ausschussvorsitzende des betroffenen Ausschusses oder eine seiner

## **9. Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

---

Stellvertreterinnen oder seiner Stellvertreter in der Vollversammlung die Position des Ausschusses darlegen.

### **3. Öffentlichkeit für Mitglieder**

Sitzungen der Vollversammlung sind für Kammerzugehörige öffentlich. Teilnehmen dürfen neben Inhabern von Einzelunternehmen gesetzliche Vertreter und Prokuristen von Mitgliedsunternehmen. Der Präsident kann auch andere Unternehmensvertreter, Vertreter der Medien und sonstige Gäste zu den Sitzungen zulassen.

Als Öffentlichkeit werden nur Vertreter von Unternehmen zugelassen, die mindestens drei Tage vor der Sitzung angemeldet worden sind.

Auf Ort und Termin von Sitzungen der Vollversammlung ist vorab im Magazin Wirtschaft der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart hinzuweisen. Es soll auch darauf hingewiesen werden, für welche Tagesordnungspunkte die Sitzung für Mitgliedsunternehmen öffentlich bzw. ausgeschlossen ist. Die Entscheidung trifft der Präsident auf der Grundlage von Ziffer 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung.

Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, soweit Personal-, Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten Beratungsgegenstand sind oder soweit dies aus Gründen des Datenschutzes erforderlich ist. Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus für einzelne Angelegenheiten, bei denen eine nicht-öffentliche Beratung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der IHK oder einzelner Personen notwendig erscheint, ausgeschlossen werden. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidenten. Anträge auf Zulassung oder Ausschließung der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung beraten.

Das Rede- und Antragsrecht steht ausschließlich den Mitgliedern der Vollversammlung zu. Das Mitführen von Transparenten, Bannern oder

## **9. Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

---

vergleichbarer Gegenstände ist nicht gestattet. Der Präsident kann eine Fragestunde für die Öffentlichkeit zulassen.

Bild- und Tonaufzeichnungen sowie jede andere Form der Verbreitung des Sitzungsverlaufs und seiner Inhalte über technische Medien während der Sitzungen der Vollversammlung sind nicht gestattet.

Der Präsident kann einzelne Zuhörer von der Teilnahme an der Sitzung der Vollversammlung ausschließen, wenn diese den Verlauf der Sitzung stören oder sich ungebührlich verhalten. Stört ein Besucher bei mehreren Sitzungen einen geordneten Ablauf der Vollversammlung, kann der Präsident ihn dauerhaft von einer Teilnahme ausschließen. Der Präsident soll den Besucher zuvor auf diese Konsequenz hinweisen.

### **4. Ablauf der Sitzung**

Der Präsident führt den Vorsitz in der Vollversammlung. Ist er verhindert, vertritt ihn der von ihm benannte Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung das jeweils älteste der anwesenden Mitglieder des Präsidiums.

Die Reihenfolge der Tagesordnung ist einzuhalten, soweit nicht Abweichendes beschlossen wird.

Wortmeldungen sind in ihrer Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung den Vorrang haben. Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort ergreifen.

Sofern die Zahl der Wortbeiträge die Einhaltung der vorgesehenen Sitzungszeit gefährdet, kann der Vorsitzende die Redezeit begrenzen. Wird die Redezeit überschritten, kann er das Wort entziehen. Jedes Vollversammlungsmittglied kann eine Beendigung der Redezeit oder eine Vertagung des Tagesordnungspunkts zur ausführlicheren Diskussion beantragen.

## **9. Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

---

Die Vollversammlungsmitglieder beachten bei ihrem Verhalten in der Vollversammlung und ihren Wortbeiträgen die Grundsätze eines achtungsvollen Umgangs miteinander. Der Vorsitzende soll Vollversammlungsmitglieder, die gegen diese Grundsätze verstoßen, zur Ordnung rufen. Bei mehrfachem grobem Verstoß kann der Vorsitzende das Vollversammlungsmitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Kommt das Vollversammlungsmitglied der Aufforderung nicht nach, kann der Vorsitzende androhen, das Vollversammlungsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen der Vollversammlung auszuschließen. Über einen solchen Ausschluss beschließt das Präsidium.

### **5. Niederschrift**

Über jede Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, den Gegenstand der Beratungen, eventuelle Anträge und Abstimmungsergebnisse wiedergibt.

Die Mitglieder der Vollversammlung haben ein Recht auf Zusendung der Niederschriften (schriftlich oder per E-Mail).

## **10. Geschäftsordnung des Präsidiums**

---

### **Geschäftsordnung des Präsidiums der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart hat in ihrer Sitzung vom 5. Juli 2012 folgende „Geschäftsordnung für das Präsidium der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart“ beschlossen:

#### **1. Einladung zur Sitzung des Präsidiums**

Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Präsidiums ein. Über die Termine soll möglichst frühzeitig Einvernehmen erzielt werden.

Die Einladungen mit der Tagesordnung sollen den Präsidiumsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit vorbereitenden Unterlagen zugesandt werden. In besonderen Fällen, insbesondere bei Eilfällen, kann von dieser Frist abgewichen werden.

Einladung und Versand der Unterlagen erfolgt an die ordentlichen Mitglieder und ihre Vertreter. Bei der Einladung macht der Präsident kenntlich, ob das Präsidium gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung mit seinen ordentlichen Mitgliedern zusammentritt und die Einladung für die Stellvertreter nur für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds gilt oder ob gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 der Satzung wegen der Wichtigkeit der Angelegenheiten im Präsidium mit allen Mitgliedern beraten werden soll.

Tritt das Präsidium nur mit seinen ordentlichen Mitgliedern zusammen, wird der Stellvertreter unverzüglich informiert, wenn er wegen Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds an der Sitzung teilnehmen soll.

## **10. Geschäftsordnung des Präsidiums**

---

### **2. Häufigkeit der Sitzungen, Sitzungsverlauf**

Das Präsidium soll in der Regel mindestens viermal im Jahr tagen. Die Termine sollen so gelegt werden, dass das Präsidium gem. § 6 Abs. 5 die Tagesordnung der Sitzungen der Vollversammlung beraten und die Beschlussvorschläge für die Vollversammlung vorbereiten kann. Bei besonderen Anlässen kann der Präsident auch zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Sitzung des Präsidiums. Ist er verhindert, vertritt ihn der von ihm benannte Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung sein anderer Stellvertreter, sonst das jeweils älteste der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Präsidiums.

Die Reihenfolge der Tagesordnung ist einzuhalten, soweit nicht Abweichendes beschlossen wird.

### **3. Abstimmung**

Beschlüsse des Präsidiums werden in der Regel im Rahmen einer Sitzung gefasst.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 5 der IHK-Satzung, kann gem. § 6 Absatz 6 der Satzung auch eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren erfolgen. Eine Übermittlung per Fax ist ausreichend. In diesen Fällen werden die Unterlagen an die ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter versandt.

Sofern sich sowohl das ordentliche Mitglied, als auch sein Stellvertreter an einer Abstimmung beteiligen, ist bei Widersprüchen die Stimme des ordentlichen Mitglieds entscheidend. Die Stimmen von ordentlichem Mitglied und Stellvertreter zählen nur einmal.

## **10. Geschäftsordnung des Präsidiums**

---

### **4. Öffentlichkeit**

Das Präsidium tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

### **5. Vertraulichkeit**

Über Grundsatzbeschlüsse sowie Beschlüsse, die für die Arbeit der Vollversammlung von Bedeutung sind, wird die Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung informiert. Soweit von den Beschlüssen die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen sind, wird der Hauptgeschäftsführer mit der Weitergabe der Informationen an die Betroffenen beauftragt.

Beratungsinhalte und Beratungsverlauf sind vertraulich. Für die vertrauliche Behandlung gilt § 4 Abs. 5 der Satzung sinngemäß.

### **6. Protokoll**

Über die Sitzungen des Präsidiums und die Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist ein Protokoll anzufertigen, das der Präsident unterzeichnet. Die Protokolle sind vertraulich und nicht zur Weitergabe an Personen außerhalb des Präsidiums bestimmt.

## 11. Geschäftsordnung für Ausschüsse

---

### **Geschäftsordnung für Ausschüsse der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2010 folgende Neufassung der „Geschäftsordnung für Ausschüsse“ vom 2. Oktober 1979 beschlossen:

Sie gilt, soweit keine abweichenden Regelungen von der Vollversammlung getroffen werden. Die Geschäftsordnung gilt nicht für den Sachverständigenausschuss und den Berufsbildungsausschuss.

1. Die Ausschüsse nach § 7 Abs.1 der Satzung der IHK Region Stuttgart werden jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gebildet.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; sie finden nach Bedarf statt. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen berechtigt, soweit sie fachlich betroffen sind. Im Übrigen richtet sich die Teilnahmeberechtigung nach § 7 Abs. 3 der Satzung der IHK Region Stuttgart. Die/Der Ausschussvorsitzende kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung Gäste zulassen.
3. Die/Der Ausschussvorsitzende wird in der ersten Sitzung einer jeden Wahlperiode von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Im Übrigen können auch Stellvertreter gewählt werden. Diese Regelung gilt nicht für den Haushaltsausschuss und den Bauausschuss. Die/Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses und des Bauausschusses werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Vollversammlung gewählt.

## 11. Geschäftsordnung für Ausschüsse

---

4. Die Mitglieder der Ausschüsse sind auf die ehrenamtliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie auf ihre Verpflichtung zum Stillschweigen über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen hinzuweisen. Sie verpflichten sich, die Compliance-Richtlinie der IHK Region Stuttgart einzuhalten. Gäste sind gegebenenfalls auf das Erfordernis der vertraulichen Behandlung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorgänge und Tatsachen hinzuweisen.
5. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist persönlich.
6. Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen erfolgen durch die Kammer im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Im Falle einer besonderen Eilbedürftigkeit ist die Fristwahrung nicht erforderlich.
7. Der/Die sachlich zuständige Geschäftsführer/in der Kammer stellt im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf und bereitet die Sitzung vor. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Sie kann in der Sitzung einvernehmlich ergänzt werden.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einberufung von Ausschusssitzungen unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses anzuregen. Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Anberaumung einer Sitzung, so ist diese innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen.
9. Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gäste haben kein Stimmrecht.

## **11. Geschäftsordnung für Ausschüsse**

---

- 10.** Ein Verzicht auf die Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
  
- 11.** Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der Anwesenden, den Gegenstand der Beratungen, eventuelle Anträge und Abstimmungsergebnisse wiedergibt. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten das Protokoll nach der Sitzung. Der Ausschuss kann auf die Anfertigung eines Protokolls verzichten.
  
- 12.** Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach dem Vollversammlungsbeschluss in Kraft und ersetzt die bisher gültige Geschäftsordnung.

## 12. Compliance-Richtlinie

---

### **Compliance-Richtlinie der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

vom 08. Dezember 2016

#### **1. Vorwort/Präambel**

Die IHK Region Stuttgart vertritt in ihrem Bezirk rund 160.000 Unternehmen, die per Gesetz Mitglied bei der IHK sind. Sie hat die gesetzliche Aufgabe, Gesamtinteresse der IHK-Zugehörigen wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ersetzt die IHK zugleich staatliches Handeln durch eigenverantwortliches Handeln von der Wirtschaft für die Wirtschaft.

Die „Compliance-Richtlinie“ der IHK bietet das Fundament, um das notwendige Vertrauen für unsere Aufgabenwahrnehmung zu schaffen. Ihre Aufgaben nimmt die IHK Region Stuttgart auf der Grundlage der geltenden Gesetze sowie der Grundsätze von Objektivität und Unabhängigkeit wahr. Die Einhaltung dieser Regeln ist das Fundament für eine erfolgreiche Arbeit. Präsidium und Vollversammlung haben beschlossen, diese Werte in einer Compliance-Richtlinie festzuschreiben und allen Beschäftigten sowie ehrenamtlich für die IHK engagierten Personen in ihrer gemeinsamen Verantwortung für die IHK als Verhaltenskodex an die Hand zu geben.

#### **2. Grundsätze**

Die unbedingte Beachtung von Recht und Gesetz sowie die Grundsätze von Objektivität und Unabhängigkeit sind oberstes Gebot der IHK.

## **12. Compliance-Richtlinie**

---

Das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen folgt aus dem Bewusstsein der besonderen Verantwortung, die der IHK als Körperschaft des öffentlichen Rechts an der Schnittstelle zwischen der Ausübung von Staatsgewalt und Interessenvertretung zukommt. Alle Beschäftigten sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich. Verstöße werden missbilligt und die notwendigen Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Präsident, Hauptgeschäftsführer und die Führungskräfte der IHK tragen Verantwortung dafür, dass die Grundsätze in ihren Verantwortungsbereichen eingehalten werden.

### **3. Verantwortung für Ansehen der IHK und ihrer Mitgliedsunternehmen**

Alle Beschäftigten haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Ansehen und Stellung der IHK und ihrer Mitgliedsunternehmen zu wahren. Sie achten auf die Übereinstimmung des eigenen Handelns mit den von der Vollversammlung der IHK beschlossenen Positionen und Forderungen. Bei der Umsetzung wirtschaftspolitischer Forderungen in eigenes Verhalten kommt der IHK im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Vorreiterrolle zu.

### **4. Vermeidung von Interessenskonflikten**

Alle Aufgaben und Entscheidungen erfolgen ohne Beeinflussung durch sachfremde Kriterien. Persönliche Interessen oder eigene Vorteile spielen keine Rolle. Die IHK ist parteipolitisch neutral.

### **5. Hoheitliche Tätigkeiten**

Hoheitliche Tätigkeiten werden unter klarer Trennung von den sonstigen Tätigkeitsbereichen der IHK durchgeführt.

### **6. Vertretung des gesamtwirtschaftlichen Interesses**

Die IHK hat das Gesamtinteresse ihrer Mitgliedsbetriebe wahrzunehmen und für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbebezüge, Betriebe sowie Betriebsgrößen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Alle Beschäftigten haben diese Grundsätze bei der Positionierung im Namen der IHK gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und Medien sowie bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zu beachten. Die Besetzung und Entscheidungsfindung von Gremien erfolgt unter besonderer Beachtung dieser Grundsätze.

### **7. IHK als Dienstleisterin ihrer Mitglieder**

Das Serviceangebot der IHK steht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Die IHK achtet hierbei in besonderem Maß auf die Wahrung der Neutralität. Werden Serviceleistungen unter Einbeziehung Dritter angeboten, wie zum Beispiel Veranstaltungen, darf keine überschießende Eigenwerbung des Dritten erfolgen. Nebentätigkeiten von Beschäftigten sind nur zulässig, wenn keine Interessenskonflikte zu ihrer Tätigkeit bei der IHK, insbesondere ihren dort ausgeübten Serviceaufgaben, bestehen.

### **8. IHK als Geschäftspartnerin**

Die Vergabe von Aufträgen durch die IHK erfolgt unter Beachtung ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen. Bei der Vergabe von Aufträgen darf keine unsachgemäße Bevorzugung von Ehrenamtsträgern, Beschäftigten oder deren Angehörigen erfolgen.

### 9. Verhalten gegenüber Politik, Geschäftspartnern und Dritten

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Funktionen nur mit fairen Mitteln im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wahrzunehmen. Geschenke und sonstige Vorteile, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlass von Hoheitsakten, der gesamtwirtschaftlichen Interessenvertretung sowie der Vermittlung, Vergabe, Abwicklung und Bezahlung von Aufträgen dürfen weder gewährt noch angenommen werden. Sponsoringbeiträge für Maßnahmen der IHK bedürfen der besonderen Prüfung durch die Hauptgeschäftsführung.

Die IHK verhält sich wettbewerbsneutral. Die Wahrnehmung von Aufgaben der IHK darf nicht zur Erwirkung von wirtschaftlichen Vorteilen für private oder persönliche Zwecke eingesetzt werden. Bei der Vergabe von Zuwendungen sind die Grundsätze uneigennütigen Handelns zu beachten.

### 10. Finanzen

Die IHK ist Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder. Mittel werden nur im Rahmen der Aufgabenstellung und im Interesse der Gesamtwirtschaft eingesetzt. Hierbei werden die Grundsätze sparsamen und transparenten Mitteleinsatzes eingehalten, über den die IHK jährlich im Rahmen einer doppischen Haushaltsführung Rechnung legt. Die IHK verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Die Festlegung von Gebühren (Hoheitsakte) und Entgelten folgt grundsätzlich dem Prinzip der Kostendeckung unter Beachtung des gesetzlichen Auftrags der IHK. Die Kontrolle und Überwachung der Finanzen erfolgt durch die Vollversammlung.

## **12. Compliance-Richtlinie**

---

### **11. Vertraulichkeit**

Die IHK bekennt sich im Rahmen der Gesetze zur Vertraulichkeit aller Informationen und bei ihr vorhandener Daten. Sie nimmt diese unter besonderer Beachtung des Steuergeheimnisses, des Datenschutzes, der Geschäftsgeheimnisse und sonstigen betrieblichen Belange wahr. Bei der elektronischen Datenverarbeitung gewährleistet sie einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unberechtigten Zugriffen. Sie stellt sicher, dass keine Informationen unbefugt in die Öffentlichkeit und Medien gelangen.

### **12. Wettbewerb**

Die IHK bekennt sich zu den Regeln eines fairen Wettbewerbs. Dies gilt für die eigene Teilnahme am Wettbewerb gleichermaßen wie für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgabenstellung als Hüterin des Wettbewerbs unter ihren Mitgliedsunternehmen. Eigene wirtschaftliche Betätigungen der IHK erfolgen nur im Interesse ihrer Mitglieder. Die IHK setzt sich insbesondere durch die bei ihr eingerichteten Schlichtungsstellen bei der Wahrung des Wettbewerbs für kooperative Lösungen ein.

### **13. Verhalten gegenüber Mitarbeitern**

Die IHK respektiert und schützt die Würde ihrer Beschäftigten. Diskriminierungen und Belästigungen werden sanktioniert. Die Führungskräfte nehmen ihre Vorbildfunktion wahr. Sie fördern im gegenseitigen Vertrauen Eigeninitiative und Verantwortlichkeit ihrer Beschäftigten. Die Fort- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten sind für die IHK selbstverständlich.

## **12. Compliance-Richtlinie**

---

### **14. Ehrenamtsträger**

Alle für die IHK ehrenamtlich tätigen Personen bekennen sich zu den in dieser Richtlinie verankerten Werten. Sie achten bei der Wahrnehmung ihres Amtes auf Ansehen und Stellung der IHK. Die Ausübung ihrer Funktionen erfolgt in Übereinstimmung mit den von der IHK-Vollversammlung beschlossenen Positionen und Forderungen. Die Neutralität der IHK wird gewahrt. Eigennützige Interessen, insbesondere eigenwirtschaftliche Interessen, werden nicht verfolgt. Unfaire Mittel, wie Geschenke oder sonstige Vorteile, zur Erreichung von Zielen werden nicht eingesetzt und im Zusammenhang mit der für die IHK ausgeübten Funktion nicht angenommen. Die Vertraulichkeit über im Zusammenhang mit der Funktionsausübung erhaltenen Informationen wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen sowie Stillschweigensverpflichtungen eingehalten.

### **15. Information, Meldung und Überwachung**

Beschäftigte wie ehrenamtlich für die IHK tätige Personen werden über die Regelungen dieser Compliance-Richtlinie informiert und hierauf verpflichtet. Die Beschäftigten werden regelmäßig über die aktuellen Themen im Zusammenhang mit dieser Compliance-Richtlinie geschult.

Alle Beschäftigten und für die IHK ehrenamtlich tätigen Personen haben das Recht, Verstöße gegen diese Compliance-Richtlinie anzuzeigen. Dies kann gegenüber dem Vorgesetzten oder jedem Mitglied der Geschäftsführung geschehen. Für Beschäftigte und Ehrenamtsträger werden darüber hinaus besondere Beauftragte benannt, die Hinweise auf Verstöße entgegennehmen. Verstöße werden untersucht und, soweit erforderlich, Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die IHK berichtet dazu einmal im Jahr der Vollversammlung.

## 13. Adressen

---

### **Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart  
Postfach 10 24 44, 70020 Stuttgart  
Telefon 0711 2005-0, Telefax -1354  
www.stuttgart.ihk.de  
info@stuttgart.ihk.de

### **Bezirkskammer Böblingen**

Steinbeisstraße 11, 71034 Böblingen  
Telefon 07031 6201-0, Telefax -8260  
info.bb@stuttgart.ihk.de

### **Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen**

Fabrikstraße 1, 73728 Esslingen  
Postfach 10 03 47, 73703 Esslingen  
Telefon 0711 39007-0, Telefax -8330  
info.esnt@stuttgart.ihk.de

Geschäftsstelle Nürtingen  
Mühlstraße 4, 72622 Nürtingen  
Postfach 14 20, 72604 Nürtingen  
Telefon 07022 3008-0, Telefax -8630

### **Bezirkskammer Göppingen**

Jahnstraße 36, 73037 Göppingen  
Postfach 6 23, 73006 Göppingen  
Telefon 07161 6715-0, Telefax -8484  
info.gp@stuttgart.ihk.de

### **Bezirkskammer Ludwigsburg**

Kurfürstenstraße 4, 71636 Ludwigsburg  
Postfach 6 09, 71606 Ludwigsburg  
Telefon 07141 122-0, Telefax -1035  
info.lb@stuttgart.ihk.de

### **Bezirkskammer Rems-Murr**

Kappelbergstraße 1, 71332 Waiblingen  
Telefon 07151 95969-0, Telefax -8726  
info.wn@stuttgart.ihk.de